

Menschenrechte



Die Menschenrechte im Islam:
Eine Einführung

FETHULLAH GÜLEN

Kurze Geschichte der Allgemeinen
Erklärung der Menschenrechte

DR. RAINER HUHLE

Menschenrechte in nicht rechtsstaatlichen
Systemen: Völkertribunale als Wege zur
Gerechtigkeit

OĞUZHAN ALBAYRAK

Demokratie versus Menschenrechte?
Warum Menschenrechtsarbeit auch
Demokratiearbeit sein muss

PROF. DR. HEINER BIELEFELDT



STIFTUNG
DIALOG UND
BILDUNG

© 2023 Stiftung Dialog und Bildung, Berlin

www.sdub.de

DuB

Materialien zu Dialog und Bildung
DuB 8 | 04/2023

Inhalt

- 5 Vorwort: Menschenrechte – Konzept und Realität
 PROF. DR. HÜSEYİN DEMİR

- 11 Einleitung
 TALHA GÜZEL

- 14 Die Menschenrechte im Islam: Eine Einführung
 FETHULLAH GÜLEN

- 18 Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
 DR. RAINER HUHLE

- 23 Menschenrechte in nicht rechtsstaatlichen Systemen:
 Völkertribunale als Wege zur Gerechtigkeit
 OĞUZHAN ALBAYRAK

- 37 Demokratie versus Menschenrechte?
 Warum Menschenrechtsarbeit auch Demokratietarbeit sein muss
 PROF. DR. HEINER BIELEFELDT

Vorwort:

Menschenrechte – Konzept und Realität

Prof. Dr. Hüseyin Demir
Aktion für Flüchtlingshilfe

»SÄUBERUNGEN«. MIT DIESEM MENSCHENVERACHTENDEN BEGRIFF wurden in der jüngeren Geschichte in vielen Ländern Menschen zu Opfern staatlicher Gewalt. Um exemplarisch¹ nur einige zu nennen:

- Unter der Militärregierung in Argentinien »verschwanden« Ende der 1970er Jahre mehr als 9.000 Menschen. Während der Herrschaft von Idi Amin in Uganda von 1972 bis 1978 wurden mehr als 250.000 Menschen getötet.
- Im Irak wurden in den 1980er Jahren Hunderttausende von Zivilisten von den Sicherheitskräften ermordet.
- Während des Bürgerkriegs in El Salvador starben zwischen 1980 und 1992 fast zwei Prozent der Bevölkerung durch politischen Mord und an den Folgen des »Verschwindenlassens«.
- In Ruanda wurden 1994 bei dem von der Regierung gesteuerten Völkermord schätzungsweise zwischen einer halben und einer ganzen Million Menschen getötet.
- Seit 2016 hat die türkische Regierung Hunderttausende von Menschen »beseitigt«, und viele Menschen wurden aufgrund willkürlicher politischer Anschuldigungen festgenommen oder inhaftiert.

¹ Eine gute Darstellung der Geschichte von Menschenrechtsverletzungen im 20. Jahrhundert findet sich hier: Glover 1999, 120.

In Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet und in anderen ›neuen‹ Medien finden sich unzählige Berichte über ähnliche Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten in anderen Ländern. Es sind Geschichten über Menschenrechtsverletzungen.

Die Ereignisse sind real, die Menschenrechte sind ›nur‹ ein Konzept – und scheinbar unreal. Aber sie lassen sich nicht nur philosophisch begründen, sie sind auch Grundlage zahlreicher Rechtssysteme, sei es die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, sei es die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 oder die amerikanische Bill of Rights von 1791.

Seither hat die Idee der Menschenrechte viele revolutionäre Bewegungen zur Ermächtigung und zur Kontrolle der Machthaber, insbesondere der Regierungen, angetrieben. Die Menschenrechte sind die Summe der individuellen und kollektiven Rechte, die in den Verfassungen der Staaten und im Völkerrecht verankert sind. Die Regierungen und andere Pflichtenträger sind verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu erfüllen, die die Grundlage für Rechtsansprüche und Rechtsmittel bilden.

Die Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen und Wiedergutmachung zu verlangen, unterscheidet die Menschenrechte von den Geboten ethischer oder religiöser Wertesysteme. Aus rechtlicher Sicht können die Menschenrechte als die Summe der individuellen und kollektiven Rechte definiert werden, die von souveränen Staaten anerkannt und in der nationalen Gesetzgebung sowie in internationalen Menschenrechtsnormen verankert sind.

Das Konzept der Universalität ist zu einem beträchtlichen Teil, wenn auch nicht gänzlich, juristisch. Es tauchte erstmals auf der internationalen Tagesordnung auf, als 1945 in der Charta der Vereinten Nationen erklärt wurde, dass die UNO entschlossen sei, »den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen«². Der Ursprung der Menschenrech-

² Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, Präambel.

te ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde. Die Erklärung hat die internationale Landschaft tiefgreifend verändert und sie mit Menschenrechtsprotokollen, Konventionen, Verträgen und abgeleiteten Erklärungen aller Art überzogen. Es gibt heute keine einzige Nation, keine einzige Kultur und kein einziges Volk, das nicht auf die eine oder andere Weise in Menschenrechtsregelungen eingebunden ist.³

In zahlreichen internationalen Verträgen verpflichteten sich Staaten, einzelne gefährdete Personengruppen, etwa Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderung und andere, besonders zu schützen, aber auch einzelne Rechte wie Religions-, Meinungs- oder Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und Verbote von Sklaverei, Folter oder Zwangsarbeit zu achten.

Und doch sind Verstöße gegen Menschenrechte an der Tagesordnung. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geschehen unter den Augen der globalen Öffentlichkeit. Das internationale Strafrecht hat offenbar wenig präventive Macht, selbst die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes kann Menschenrechtsverstöße nicht verhindern, sondern nur rückwirkend ahnden.

Die größte Kraft entwickeln die Menschenrechte ganz sicher im gesellschaftlichen Diskurs, im Nachdenken über das Reale und über mit Gräueltaten – egal ob erlebt oder berichtet – verbundene Gefühle und Gedanken.

Dabei geht es sicher auch darum, das Konzept »Menschenrechte« in juristischer Sachlichkeit nüchtern zu betrachten, also klar, präzise und kohärent. Jura ist eine abstrakte Disziplin. Menschenrechtsverletzungen sind Tatsachen, die sich manchmal am besten in Zahlen ausdrücken lassen. Aber es besteht ein ungleiches Verhältnis zwischen unserer Kenntnis der Zahlen und unserem Verständnis ihrer Bedeutung.

Der menschlichen Intuition entspricht es viel mehr, auf wahre Geschichten von Menschen, deren Rechte verletzt wurden, mit-



ES GIBT HEUTE KEINE EINZIGE NATION, KEINE EINZIGE KULTUR UND KEIN EINZIGES VOLK, DAS NICHT AUF DIE EINE ODER ANDERE WEISE IN MENSCHENRECHTSREGELUNGEN EINGEBUNDEN IST.

³ Morsink 1999.

führend zu reagieren, als sich auf unterschiedliche Details abstrakt formulierter Vertragswerke einzulassen. Von der konkreten Lebenserfahrung der meisten Menschen erscheinen die Rechtschriften weit entfernt.

Das Reden und Nachdenken über Menschenrechte sollte daher mit einem einfühlsamen Verständnis der menschlichen Erfahrungen kombiniert werden. Wir brauchen das Konzept der Menschenrechte nicht, um zu wissen und zu sagen, dass diese Dinge falsch sind. Wir brauchen jedoch ein Argument, um sie abzulehnen, und eine Begründung, um sie zu verurteilen.

»Menschenrechte werden am meisten gebraucht, wenn sie am meisten verletzt werden.«⁴ Mit diesem Satz brachte der amerikanische Menschenrechts-Theoretiker Michael Freeman das Dilemma auf den Punkt: Menschenrechte werden im gewöhnlichen Alltag erst dann relevant, wenn die relative Sicherheit des täglichen Lebens fehlt oder entrissen wird. Dort, wo sie im Allgemeinen gut geachtet werden, neigen wir dazu, sie als selbstverständlich zu betrachten, und unterschätzen daher möglicherweise ihre Bedeutung.

Trotzdem wird das Konzept der Menschenrechte als »die einzige politisch-moralische Idee, die universelle Akzeptanz gefunden hat«⁵ gepriesen. Menschenrechte gelten als die zentrale moralische Frage in internationalen Beziehungen – als »Währung des internationalen moralischen Diskurses«⁶ oder als »modernes Werkzeug der Revolution« im »Kampf [...] für die Menschenwürde in unserer Zeit«⁷. Immer häufiger taucht das Konzept der Menschenrechte im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen und als Rechtfertigung für bewaffnete Konflikte auf.⁸

In den letzten 70 Jahren ist die zentrale Bedeutung der Menschenrechte allgemein anerkannt. Die universellen Menschen-



**WIR BRAUCHEN
DAS KONZEPT
DER MENSCHEN-
RECHTE NICHT,
UM ZU WISSEN
UND ZU SAGEN,
DASS DIESE DINGE
FALSCH SIND.
WIR BRAUCHEN
JEDOCH EIN
ARGUMENT, UM
SIE ABZULEHNEN,
UND EINE BE-
GRÜNDUNG, UM SIE
ZU VERURTEILEN.**

4 Freeman 2011.

5 Henkin 1990.

6 Shupack 1993, 127.

7 Cotler 1993.

8 Donoho 1993, 827.

rechte bilden die Grundprinzipien aller Gesellschaften, die auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie basieren.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Konflikte, humanitärer Notlagen und schwerwiegender Verstöße gegen das Völkerrecht, ist es deswegen heute umso wichtiger, dass die politischen Maßnahmen fest auf den Menschenrechten basieren und dass die Staaten die verbindlichen Verpflichtungen einhalten, die sie mit der Ratifizierung internationaler Menschenrechtsverträge eingegangen sind. Von der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus über den Kampf gegen die Armut bis hin zur Steuerung wachsender Migration sind die internationalen Menschenrechtsvorschriften mehr als nur eine Orientierungshilfe. Sie bilden einen bestimmenden Rahmen für ein verantwortungsvolles und nachhaltiges politisches Handeln, egal ob auf großer Staatenbühne oder im Alltag zivilgesellschaftlichen Engagements.

Literatur

Cotler, Irwin, »Human Rights as the Modern Tool of Revolution«, in: Kathleen E Mahoney, Paul Mahoney (Hrsgg.), *Human Rights in the Twenty-First Century. A Global Challenge*, Dordrecht 1993, S. 7-20.

Donoho, Douglas Lee, »The Role of Human Rights in Global Security Issues: A Normative and Institutional Critique«, in: *Michigan Journal of International Law* 14/4 (1993), S. 827-869.

Freeman, Michael, *Human Rights. An Interdisciplinary Approach. 2nd Edition*, Cambridge 2011.

Glover, Jonathan, *Humanity. A Moral History of the Twentieth Century*, Yale 1999.

Henkin, Louis, *The Age of Rights*, New York 1990.

Morsink, J., »Cultural genocide, the Universal Declaration, and minority rights«, in: *Human Rights Quarterly* 21/4 (1999), S. 1009-1060.

Shupack, Martin, »The Churches and Human Rights. Catholic and Protestant Human Rights Views as Reflected in Church Statements«, in: *Harvard Human Rights Journal* 6 (1993), S. 127-157.

Onlinequellen

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, <http://www.staatsvertraege.de/uno/satzung45-i.htm>.

Einleitung

Talha Güzel

Redaktionsleiter, Stiftung Dialog und Bildung

ZUM JAHRESWECHSEL VERÖFFENTLICHTE DIE STIFTUNG Dialog und Bildung in Kooperation mit verschiedenen Hizmet-Institutionen aus aller Welt erstmalig eine Zusammenstellung der Grundwerte der Hizmet-Bewegung, die als Grundlage unseres Engagements dienen. Der allererste Paragraph trägt hierbei die Überschrift »Respekt vor dem Menschen und den grundlegenden Menschenrechten« und lautet:

Hizmet-Engagierte glauben, dass jeder Mensch an sich wertvoll ist und würdevoll behandelt werden muss. Jede Person ist als Mensch und vor dem Gesetz gleich und keine Person ist einer anderen überlegen. Hizmet-Engagierte setzen sich für alle Rechte und Freiheiten ein, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen genannt sind. Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sind Voraussetzungen für die Gleichberechtigung der Menschen.

Im Zentrum jedes Engagements steht der Mensch. Aber ebenso steht der Mensch im Zentrum jedes gesellschaftlichen Problems, an dem wir mit unserem Engagement arbeiten möchten. Umso wichtiger ist es, jede und jeden mit Respekt und Würde zu behandeln; auch solche Menschen, die unsere Wertvorstellung nicht teilen. Oftmals urteilen wir allzu schnell über andere und stecken sie sinnbildlich in eine Schublade – und damit an einen Ort, an dem wir sie nicht mehr erreichen. Die Menschenrechte, allen voran der Grundsatz des Respekts vor dem Menschen, erinnern uns daran, dass jeder Mensch wertvoll ist, unabhängig von seiner Weltanschauung. Hizmet steht dabei ein für Toleranz, Empathie

und Güte und legt großen Wert darauf, die Brücken unseres Miteinanders nicht niederzureißen und keine unüberwindbaren Hindernisse zwischen uns aufzustellen.

Wenn wir eine Zukunft des friedlichen Miteinanders anstreben, in der Vielfalt trotz ihrer Herausforderungen als Reichtum angesehen wird, müssen wir die Menschen dort abholen, wo sie stehen, mit ihnen in den Dialog treten und sie mit Güte und Empathie von einer gemeinsamen Zukunft überzeugen.

Als Stiftung Dialog und Bildung sind wir im festen Glauben, dass die grundlegenden Menschenrechte, die sich auch schon in den Offenbarungstexten verschiedener Religionen, allen voran des Judentums, Christentums und Islams finden, hierbei für unsere gemeinsame Reise unabdingbar sind.

Zu den Beiträgen im Heft

Im ersten Beitrag des Hefts behandelt FETHULLAH GÜLEN die Menschenrechte aus islamischer Perspektive und stellt fest, dass bestimmte Grundwerte wie das Leben, die Familie, das Eigentum und die Gewissensfreiheit schon in den konstituierenden Quellen des Islams unter Schutz gestellt werden. Gülen argumentiert hier, dass dem Menschen ein inhärenter Wert zugrunde liegt und kein Leben mit einem anderen abgewogen werden darf.

RAINER HUHLE umreißt in seinem Beitrag die Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nimmt uns gedanklich mit in die Nachkriegszeit, in der die Menschheit erschüttert Zeuge der Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs wurde. Diese Erfahrung hat die Menschheit nachhaltig geprägt und es kristallisierte sich der Wunsch – oder gar die Notwendigkeit – einer neuen friedlichen, die Menschenrechte achtenden Weltordnung heraus.

Menschenrechte stehen in modernen freiheitlich-demokratischen Staaten unter Schutz. Und Menschen, die nicht in solchen Staaten leben, haben es sichtlich schwer, ihre Rechte durchzusetzen. OĞUZHAN ALBAYRAK erkundet im dritten Beitrag des Hefts

einen Weg, um Menschenrechte in solchen nicht-rechtsstaatlichen Systemen durchzusetzen: Volkstribunale, also zivilgesellschaftliche Bewegungen, die Unrechtmäßigkeiten und Menschenrechtsverletzungen untersuchen, die Öffentlichkeit auf diese aufmerksam machen und damit Druck auf tyrannische Staaten ausüben.

Im letzten Beitrag untersucht HEINER BIELEFELDT die Frage »Demokratie versus Menschenrechte« und wie derzeit gegen Menschenrechte auch im Namen der »Demokratie« argumentiert wird. Der Beitrag stellt eine philosophische Auseinandersetzung mit den Begriffen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten dar und geht mit äußerster Präzision auf die Zusammenhänge und Wechselwirkungen dieser Konzepte ein.

Wir wünschen viel Spaß und eine erkenntnisreiche Lektüre!

Die Menschenrechte im Islam: Eine Einführung¹

Fethullah Gülen

Muslimischer Gelehrter, Autor und Dichter



**WENN EINER
EINEN MENSCHEN
TÖTET, DANN IST
ES SO, ALS OB
ER DIE GESAMTE
MENSCHHEIT
GETÖTET HÄTTE.**

DER ISLAM IST IN DER FRAGE DER MENSCHENRECHTE weitgehend ausgewogen, weitsichtig und eine universale Religion. Das geht so weit, dass der heilige Koran eine ungerechtfertigte Tötung eines Menschen als eine Tat gegen die ganze Menschheit wertet: »Wenn einer einen Menschen tötet, dann ist es so, als ob er die gesamte Menschheit getötet hätte.«² Diese Auslegung ist in keiner Religion und in keinem modernen Rechtssystem enthalten. Zudem betrachtet keine Menschenrechtskommission und keine einschlägige Organisation diese Frage auf diesem hohen Niveau.

Ja, der Islam hat die Tötung eines Menschen als die Tötung der ganzen Menschheit gewertet. Denn die Tötung eines Menschen bringt den Gedanken überhaupt erst auf, dass man Menschen töten darf. Der erste Mensch auf der Welt, der einen anderen Menschen getötet hat, war Kain, der Sohn des heiligen Adam. In den Quellen des Korans und der Sunna werden die Namen Abel und Kain zwar nicht genannt, doch in den vorhergehenden heiligen Büchern sind diese Namen als die von zwei Brüdern angegeben, den ältesten Söhnen Adams. Kain war auf seinen Bruder Abel neidisch und brachte ihn ungerechterweise um. Damit eröffnete er die Möglichkeit des Blutvergießens. Das

¹ Dieser Artikel ist die verschriftlichte Form einer Antwort Gülens auf eine Frage über die Bestimmungen des Islams in Bezug auf die Menschenrechte: Fethullah Gülen, »İslâm'da İnsan Hakları«, in: ders., *Fasıldan Fasıla-4*, İstanbul 2011, S. 114–116.

² Koran, 5: 32.

ist der Grund, dass der heilige Prophet (Friede und Segen sei mit ihm) laut einer Überlieferung sagte:

Es gibt keinen Menschen auf der Erde, der zu Unrecht getötet würde, dass die Schuld seines Mörders nicht zu einem Teil auch Kain, dem ersten Sohn des heiligen Adam, zugeschrieben würde. Denn er war es, der den Weg zur unrechten Tötung eines Menschen eröffnet hat.³

Dieses Beispiel wird im Koran auf folgende Weise wiedergegeben:

27. Trage ihnen (o Gesandter) wahrheitsgemäß die beispielhafte Kunde von den beiden Söhnen Adams vor, als jeder von ihnen ein Opfer darbrachte, und es wurde von dem einen angenommen und nicht angenommen von dem anderen. ‚Ich werde dich ganz gewiss töten‘, sagte der (dessen Opfer nicht angenommen worden war). »Gott nimmt fürwahr (das Opfer) nur von den Aufrichtigen, wahrhaft Frommen an«, sagte der andere.

28. ‚Wenn du deine Hand nach mir ausstreckst, um mich zu töten, so werde ich doch nicht meine Hand nach dir ausstrecken, um dich zu töten. Wahrlich, ich fürchte Gott, den Herrn der Welten.

32. Aus diesem Grunde haben Wir (der gesamten Menschheit, aber insbesondere) den Kindern Israels vorgeschrieben: Wenn einer einen Menschen tötet – es sei denn als (vom Gesetz geforderte) Strafe für einen Mord oder dafür, dass Unheil auf Erden und Verderben angerichtet wurde –, dann ist es so, als ob er die gesamte Menschheit getötet hätte; und wenn einer ein Leben rettet, dann ist es so, als ob er der gesamten Menschheit das Leben erhalten hätte. Unsere Gesandten sind fürwahr (einer nach dem anderen) mit klaren Beweisen der Wahrheit zu ihnen gekommen (um sie wiederzubeleben, sowohl den Einzelnen als auch

³ Buḥārī, Diyāt 2, Anbiyā' 1; Muslim, Kasāma 27.

das ganze Volk). Doch (trotz alledem) fahren viele von ihnen fort, Ausschweifungen auf Erden zu begehen.⁴

An einer anderen Stelle des Korans steht folgendes Gebot:

Wer immer jedoch einen Gläubigen vorsätzlich tötet, dessen Vergeltung (im Jenseits) ist die Hölle, wo er (ewig) bleiben soll. Gott hat (seine Tat) auf das Äußerste verdammt und ihn aus Seiner Barmherzigkeit ausgeschlossen und ihm eine gewaltige Strafe bereitet.⁵

An dieser Stelle möchte ich auf das Wort »ewig« hinweisen, im Original »ḥālidīn«. Im ursprünglichen Sinne bedeutet »ḥālidīn« nicht ewig. Im Koran wird der Sinn »ewig« mit dem Wort »abadan« wiedergegeben. Hier aber wurde das Wort »ḥālidīn« verwendet. Der Imam Ibn Abbas und einige der nachfolgenden Imame, die seine Schüler waren, interpretieren diesen Vers folgendermaßen: »Wer Gott leugnet, wird ewige Marter erleiden, und wer wissend und willentlich einen Menschen tötet – doch diese Sache ist anfechtbar – verdient ewige Marter.« Meiner Ansicht nach ist eine solche Interpretation erschauernd.

Unser Prophet (Friede und Segen sei mit ihm) hat auch in anderen Überlieferungen gesagt: »Wer getötet wird, während er seinen Besitz verteidigt, ist ein Märtyrer. Wer getötet wird, während er sein Leben verteidigt, ist ein Märtyrer. Wer getötet wird, während er seinen Glauben verteidigt, ist ein Märtyrer. Wer getötet wird, während er seine Familie verteidigt, ist ein Märtyrer.« Alle Prinzipien der Rechtssysteme der Welt und die Werte, die in den Überlieferungen tradiert sind, wurden unter Schutz gestellt. Diese Prinzipien sind nicht nur die Substanz unserer Rechtsbücher, sondern gelten in unseren Grundregeln als sehr wichtig und werden betont. Aus dieser Sicht ist die Religion verantwortlich für das Leben, die Generationen, für den Verstand

⁴ Koran, 5: 27-32.

⁵ Koran, 4: 93.

und für das Hab und Gut und sorgt auch für die Verteidigung aller Menschen. Das ist ein Grundprinzip. Ja, und andererseits betrachtet der Islam die Menschenrechte aus diesem grundsätzlichen Blickwinkel.

Der Mensch wird nur im Islam als »Sachwalter Gottes« gesehen und damit geehrt – wie dies immer wieder betont wird. Und damit nicht genug, gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, Einfluss auf die Materie zu nehmen, zu arbeiten und Unternehmen zu gründen, und somit seinen Kopf zu erheben. Wie soll es also möglich sein, dass eine Religion, die dem Menschen so viel Wert beimisst, die Menschenrechte nicht achtete?

Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Dr. Rainer Huhle

Politikwissenschaftler, Nürnberger Menschenrechtszentrum

DIE IDEE, DASS MENSCHEN RECHTE HABEN, DIE IHNEN niemand nehmen darf, geht in der Geschichte einher mit der Erfahrung, dass genau dies geschah. Im Zweiten Weltkrieg widerfuhr den Menschen Unrecht, gegen das sich das Innerste im Menschen auflehnt. Die grauenhaften Verbrechen des Nazi-Regimes erfüllten »das Gewissen der Menschheit mit Empörung«, wie später die Präambel der Allgemeinen Erklärung erinnerte.

Das Entsetzen über diese Verbrechen war auch in Afrika, Asien und Lateinamerika groß. Dort erhoben sich Stimmen, die forderten, solche Verbrechen nie wieder möglich zu machen. Die Allianz der Kriegsgegner Hitler-Deutschlands machte das Projekt einer neuen friedlichen, die Menschenrechte achtenden Weltordnung zu ihrem Programm. Im August 1941, schon vor dem offiziellen Kriegseintritt der USA, hatten US-Präsident Roosevelt und der britische Premier Churchill auf einem Kriegsschiff vor der Küste Nordamerikas die »Atlantik-Charta« proklamiert. In ihr setzten sie eine friedliche und gerechte neue Weltordnung als Kriegsziel. Eine Ordnung in der »allen Menschen in allen Ländern ein Leben frei von Not« und die Achtung ihrer elementaren Rechte garantiert würden. Im Januar 1942 wurden diese Kriegsziele in der Erklärung zur Gründung der »United Nations« aller Welt verkündet. Diese Kriegsallianz von anfangs 25 »Vereinten Nationen« war der Ausgangspunkt für die gleichnamige Weltor-

ganisation, die sich - auf 50 Staaten angewachsen - im Frühsommer 1945 in San Francisco gründete.

Die Menschenrechte in ihrer heutigen Gestalt sind also ein Produkt des Zweiten Weltkriegs. Die Allgemeine Erklärung selbst gibt eine Reihe von Hinweisen auf diesen Ursprung. Der zitierte Absatz aus der Präambel lautet vollständig:

[D]a die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt...

Diese Freiheiten waren erstmals von Präsident Roosevelt in seiner Jahresrede vor dem Kongress im Januar 1941 verkündet worden. In ihr versprach er den Amerikanern und der Welt, »Vier Freiheiten«: die Rede- und Glaubensfreiheit sowie die Freiheit von Furcht und Not. Nicht nur in der Präambel, auch in den Artikeln der Menschenrechtserklärung finden sich diese Ideen deutlich wieder. Während die Religions- und Redefreiheit zu den Forderungen der französischen und amerikanischen Revolution gehören, war die Proklamation einer Freiheit von Furcht und von Not eine geradezu revolutionäre Neuerung im Verständnis der Menschenrechte. Sie war Ausdruck der Sozialpolitik des »New Deal«, mit der Präsident Roosevelt ab den frühen Dreißiger Jahren auf die Weltwirtschaftskrise reagierte. Mit umfassenden staatlichen Interventionen wurde die soziale Lage der verarmten Massen von Amerikanern verbessert. Diese sozialen Rechte waren für ihn nicht weniger als eine »Second Bill of Rights«, ein zweiter Satz von Rechten mit gleichem Rang wie die in den amerikanischen Verfassungszusätzen garantierten Bürgerrechte.

So kamen entscheidende Impulse für die internationale Proklamation von Menschenrechten aus den USA. Aber weltweit griffen Freiheitskämpfer wie der spätere indische Ministerprä-

sident Jawaharlal Nehru oder der junge Nelson Mandela die in der Atlantik-Charta und der Erklärung der Vereinten Nationen von 1942 verkündeten Freiheitsrechte auf – und wandten sie auch gegen ihre Verkünder. Vor allem Churchill versuchte die universelle Gültigkeit dieser Rechte für das britische Empire einzuschränken. Noch während des Weltkriegs entfalteten die Menschenrechte somit große Sprengkraft. Einmal in die Welt gesetzt, und sei es zu Zwecken der Kriegspropaganda, waren sie nicht mehr so einfach zurückzunehmen.

Dies zeigte sich bald deutlich auf der großen »Konferenz über internationale Organisation«, zu der die USA mit den anderen Großmächten im April 1945 nach San Francisco einluden. Einen ersten Entwurf für eine neue internationale Organisation, hatten die Großmächte im Jahr zuvor in Washington hinter verschlossenen Türen erarbeitet. Diese sollte den diskreditierten Völkerbund ablösen. Viele dieser im »Entwurf von Dumbarton Oaks« enthaltenen Mechanismen, finden sich später in der UN-Charta wieder, insbesondere den starken Sicherheitsrat mit dem Vetorecht der Großmächte. Doch die Menschenrechte wurden kaum erwähnt.

Als dieser Entwurf bekannt wurde, führte er überall in der Welt zu Widerspruch. So machten, im März 1945, wenige Wochen vor der Konferenz von San Francisco, die lateinamerikanischen Staaten auf ihrer »Inter-Amerikanischen Konferenz über Probleme von Krieg und Frieden«, ihre Unzufriedenheit deutlich. Wie die Delegierten vieler »kleiner Staaten« wollten sie den Entwurf der Großmächte in San Francisco einer gründlichen Revision unterziehen. Wichtige Diskussionspunkte waren das Vetorecht der Großmächte, das Selbstbestimmungsrecht aller Völker, auch derer unter Kolonialherrschaft oder Treuhandschaft, und die Anerkennung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Und nicht zuletzt lag ihnen an der Verankerung der Menschenrechte. Panama und Kuba legten sogar eine komplette Menschenrechtserklärung vor, die sie als Teil der UN-Charta verabschiedet sehen wollten.

Dazu kam es zwar nicht, doch gelang es, an sieben Stellen



**NOCH WÄHREND
DES WELTKRIEGS
ENTFALTETEN
DIE MENSCHEN-
RECHTE SOMIT
GROSSE SPRENG-
KRAFT. EINMAL
IN DIE WELT
GESETZT, UND SEI
ES ZU ZWECKEN
DER KRIEGS-
PROPAGANDA,
WAREN SIE NICHT
MEHR SO EIN-
FACH ZURÜCK-
ZUNEHMEN.**

der Charta die Achtung der Menschenrechte als Prinzip und Ziel der UNO zu verankern. Artikel 68 sah die Schaffung einer Menschenrechtskommission vor, der einzigen in der Charta selbst angelegten Kommission. Stéphane Hessel, französischer Diplomat und Überlebender des KZ Buchenwald schrieb später: »Ich spürte, dass es sich dabei um die wichtigste Neuerung handelte, durch die sich die Vereinten Nationen (...) von allen früheren Formen internationaler Zusammenarbeit unterscheiden würden.« Die Konferenz beauftragte nun diese Menschenrechtskommission, eine umfassende »Bill of Rights« zu formulieren.

Was verstand man darunter? Deutlich mehr als die herkömmliche Bedeutung des Begriffs vermuten ließ. Wenn die Menschenrechte eine Antwort auf die Barbarei des Nationalsozialismus geben sollten, brauchte es mindestens drei Dinge:

- eine Erklärung, die die wesentlichen Menschenrechte möglichst allgemein und umfassend formuliert;
- einen Vertrag (Convention), der diese Rechte für die Mitgliedstaaten verbindlich erfasst;
- Durchsetzungsmaßnahmen (»measures of implementation«). Zu letzteren zählte man u.a. juristische Maßnahmen, andere Beschwerdemöglichkeiten (Petitionen) und Bildungsanstrengungen.

Entsprechend organisierte sich die Menschenrechtskommission zunächst in drei Arbeitsgruppen, die sich jeweils einem dieser drei Schritte widmen sollten. Doch die 18-köpfige Kommission stieß bald an die Grenzen ihrer Arbeitskapazität, aber auch an politische Schranken. Pragmatisch entschied sie, keine »Petitionen« anzunehmen, also direkte Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen. Noch bis Mitte 1948 hoffte die Mehrheit der Mitglieder, neben einer Erklärung auch den Entwurf einer Menschenrechtskonvention erarbeiten zu können. Doch verblasste der aus dem Weltkrieg gespeiste Enthusiasmus für die Menschenrechte im Kalten Krieg. Die engagierten Mitglieder der Kommission

spürten, dass sie nicht mehr viel Zeit hatten, ihr Projekt durch die Vollversammlung zu bringen. So entschlossen sie sich, alle Kräfte auf eine Erklärung zu konzentrieren. Und noch heute erstaunt es, dass diese Erklärung am 9. und 10. Dezember auf fast einhellige Zustimmung in der Generalversammlung der UNO stieß, obwohl sich die beteiligten Staaten in einer Reihe schwerster Konflikte befanden. Nach zweijähriger Debatte wurde in der historischen Resolution 217 vom 10. Dezember die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte proklamiert. In ihr erinnerte die Generalversammlung noch einmal ausdrücklich an die ursprünglichen drei Aufgaben der Kommission und forderte sie auf, nunmehr eine Konvention und Durchsetzungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Manchen Enttäuschten zum Trotz erkannten schon damals die meisten Beobachter die historische Bedeutung des Dokuments. Erstmals in der Geschichte hatte man sich auf weltweit geltende Menschenrechte geeinigt, auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Menschenwürde. Niemand sollte mehr wegen seiner Herkunft oder sonstiger Merkmale diskriminiert werden. Menschen aus allen Kontinenten hatten an der Erklärung mitgewirkt und unterschiedliche Rechtskulturen eingebracht. Nicht mehr nur Bürgerrechte, sondern Rechte für alle Menschen waren proklamiert. Und neben die politischen waren nunmehr gleichberechtigt die sozialen Menschenrechte getreten. Trotz des zwanzig Jahre dauernden Prozesses bis zur Verabschiedung der beiden Menschenrechtspakte, und trotz der bis heute unzureichenden »Durchsetzungsmaßnahmen«: Die »subversive Kraft«, die Bischof Tutu später der Allgemeinen Erklärung beim Kampf gegen Unterdrückung und Diskriminierung bescheinigte, hat sich in den sechzig Jahren seit ihrer Verabschiedung eindrucksvoll entfaltet.

Menschenrechte in nicht rechtsstaatlichen Systemen

Völkertribunale als Wege zur Gerechtigkeit

Oğuzhan Albayrak

Human Rights Defenders e. V.

Gegen Ungerechtigkeit und Menschenrechtsverletzungen kämpfen!

Eleonor Roosevelt, die Vorsitzende der Menschenrechtskommission antwortete 1948 auf die Frage »Wo beginnen die Menschenrechte?« mit:

An den kleinen Plätzen, nahe dem eigenen Heim. So nah und so klein, dass diese Plätze auf keiner Landkarte der Welt gefunden werden können. Und doch sind diese Plätze die Welt des Einzelnen: die Nachbarschaft, in der er lebt, die Schule oder Universität, die er besucht, die Fabrik, der Bauernhof oder das Büro, in dem er arbeitet.

Dies sind die Plätze, wo jeder Mann, jede Frau und jedes Kind gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleiche Würde ohne Diskriminierung sucht. Solange diese Rechte dort keine Geltung haben, sind sie auch woanders nicht von Bedeutung.

Wenn die betroffenen Bürger nicht selbst aktiv werden, um diese Rechte in ihrem persönlichen Umfeld zu schützen, werden wir vergeblich nach Fortschritten in der weiteren Welt suchen.¹

¹ Zitiert nach Julia Lohrmann, »Geschichte der Menschenrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«, planet-wissen.de.

In autoritären Systemen, die Menschenrechte einschränken oder gar grob verletzen, stehen Bürgerinnen und Bürger also in der moralischen Pflicht, selbst aktiv zu werden, eben an diesen kleinen Plätzen nahe dem eigenen Heim. Dafür steht eine große Zahl an Methoden gewaltfreien Protests und gewaltfreier Überzeugungsarbeit zur Verfügung. Es sind hauptsächlich symbolische Handlungen des friedlichen Widerstands, die über rein verbale Äußerungen hinausgehen, aber an konkrete Formen der Nichtkooperation oder gewaltfreie Interventionen nicht heranreichen. Dazu gehören Paraden, Mahnwachen, Streikposten, Plakate, Teach-Ins, Trauerkundgebungen oder Protestveranstaltungen.

Aber was können engagierte Menschen und friedliche Bewegungen tun, wenn die Machtinhaber jegliche Protestform gewaltsam und mit Methoden außerhalb der Rechtsstaatlichkeit unterdrücken? Wenn internationale Gremien oder Gerichte wie der EGMR nur begrenzten Einfluss auf die Geschehnisse in einem Land haben? Präsident Erdogan beispielsweise beherrscht das türkische Medienmonopol, die Zivilgesellschaft ist eingeschränkt und staatliche Institutionen und Ressourcen werden manipuliert, um seinen Machterhalt zu sichern.

Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen und am Beispiel des Türkei-Tribunals dargestellt, welches starkes Mittel im zivilgesellschaftlichen Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen sogenannte »Völkertribunale« sein können.

“
**WAS KÖNNEN
 ENGAGIERTE
 MENSCHEN UND
 FRIEDLICHE
 BEWEGUNGEN
 TUN, WENN DIE
 MACHTINHABER
 JEGLICHE
 PROTESTFORM
 GEWALTSAM UND
 MIT METHODEN
 AUSSERHALB
 DER RECHTS-
 STAATLICHKEIT
 UNTERDRÜCKEN?**

Autokratische Trends auf Globaler Ebene

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erodieren weltweit graduell. Darauf weisen seit mehreren Jahren renommierte NGOs wie Amnesty International, Human Rights Watch und Freedom House hin.²

In Ländern wie Russland, China, Türkei, Saudi-Arabien und

² Sarah Repucci und Amy Slipowitz, »Democracy under Siege«, freedomhouse.org.

Iran gehen autokratische Regime immer repressiver gegen tatsächliche und potenzielle Kritikerinnen und Kritiker sowie Oppositionelle vor, beschneiden Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, manipulieren Wahlen und hebeln die noch vorhandenen Kontrollinstanzen der Macht aus. Dass die amtierende polnische Regierung Rechtsprinzipien der Europäischen Union offen in Zweifel zieht und Ungarns Ministerpräsident Viktor Orbán seine »Populisten-Parade«³ ohne Konsequenzen weiterführt, zeigt, dass auch eine Mitgliedschaft in der Werteunion EU keine Immunität gegenüber autoritären Trends verleiht.

Vier führende Persönlichkeiten praktizieren auf der Weltbühne eine brutale Politik des Schlagabtauschs, einen personalisierten Autoritarismus. Sie sind Machthaber alter Schule und tun alles, was nötig ist, um ihre Macht zu behalten und auszuweiten:

- Der russische Präsident Wladimir Putin⁴ sieht sich als eine Art Peter der Große der Neuzeit. Er ist ein Fetischist der Stärke, träumt von der Wiederherstellung imperialer Größe und regiert nach der alten zaristischen Doktrin von »Orthodoxie, Autokratie, Nationalität«⁵.
- Chinas Machthaber Xi Jinping wird von väterlicher Heldenverehrung und Ergebenheit gegenüber der Kommunistischen Partei Chinas angetrieben. Seitdem er zu dem Schluss gekommen ist, dass die Herrschaft der Partei zunehmend bedroht war, widmet er seine Amtszeit der Wiederherstellung ihrer Vorherrschaft.
- Ungarns Ministerpräsident Viktor Orbán begann als liberaler Aktivist, bis er – als sich der politische Wind drehte – zynischerweise zum populistischen Nationalismus überging. Als Ministerpräsident begann er dann, demokratische Institutionen umzubauen und die Rechtsstaatlichkeit zu untergraben.
- Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan schließlich ist

3 Camilla Kohrs, »Orbán's Populistenparade«, t-online.de.

4 Diese Zeilen wurden im Dezember 2021 verfasst.

5 DW-radio, 16.01.2003.

schwieriger zu fassen. Der feurige Islamist, der zum Reformier und populistischen Autoritärsten wurde, ist dienstältester und einflussreichster Führer des Landes seit Atatürk.

Nicht nur haben diese Machthaber die Welt mit ihrer ehrgeizigen Außenpolitik in ihren Bann gezogen. Sie sind auch bestrebt, ihr autoritäres Regierungsmodell zu exportieren und die demokratischen Normen weltweit auszuhöhlen. US-Präsident Joe Biden sprach im Januar 2022 im Hinblick auf die Erstürmung des Kapitols durch Trump-AnhängerInnen ein Jahr zuvor von einem »Wendepunkt der Geschichte« und erkannte darin einen über die USA hinausreichenden »Kampf zwischen Demokratie und Autokratie«⁶. Damit griff er die weit verbreitete Ansicht auf, dass der demokratische Liberalismus sowohl von innen als auch von außen bedroht ist. Autoritäre Mächte und illiberale Demokratien versuchen, zentrale Aspekte der liberalen internationalen Ordnung zu untergraben.



**NICHT NUR HABEN
DIESE MACHT-
HABER DIE WELT
MIT IHRER EHR-
GEIZIGEN AUSSEN-
POLITIK IN IHREN
BANN GEZOGEN.
SIE SIND AUCH
BESTREBT, IHR
AUTORITÄRES
REGIERUNGS-
MODELL ZU
EXPORTIEREN
UND DIE DEMO-
KRATISCHEN
NORMEN WELT-
WEIT AUSZU-
HÖHLEN.**

Schutzmechanismen der Menschenrechte und demokratischen Werte

Die universellen Menschenrechte werden häufig in Form von Verträgen, Völkergewohnheitsrecht, allgemeinen Grundsätzen und anderen Quellen des Völkerrechts zum Ausdruck gebracht und gesetzlich garantiert. In den Menschenrechtsvorschriften sind Rechte (und manchmal auch Pflichten) für Einzelpersonen und entsprechende Verpflichtungen – sowohl positive als auch negative (d. h. was zu tun und was zu unterlassen ist) – für Regierungen festgelegt, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen oder Gruppen zu fördern und zu schützen.

Das Spektrum der im Völkerrecht verankerten Menschenrechte deckt nahezu jeden Aspekt des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens ab, von bürgerlichen und politischen Rechten

⁶ AFP, 06.01.2022.

bis hin zu wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und entwicklungspolitischen Rechten. Einige dieser Rechte können von Staaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral und der Rechte und Freiheiten anderer eingeschränkt werden, während andere Rechte unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen. Aus rechtlicher Sicht sind die im Völkergewohnheitsrecht enthaltenen Menschenrechte für alle Staaten verbindlich. Der Geltungsbereich und der Inhalt des Völkergewohnheitsrechts der Menschenrechte ist (wie das gesamte Völkergewohnheitsrecht) ein sich entwickelndes Konzept.

So muss es als Errungenschaft betrachtet werden, dass nach 1948 neue Normen des Menschenrechtsschutzes und neue gerichtliche Foren etabliert wurden. In der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 wird betont, dass es notwendig sei, die Menschenrechte durch die »Herrschaft des Rechtes« zu schützen, damit der Mensch »nicht gezwungen« wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.

1950, zwei Jahre nach der AEMR, wurde mit der Europäischen Menschenrechtskonvention ein wirkungsvolles System geschaffen, das seit Ende des Kalten Krieges für ca. 800 Millionen Menschen Schutz bietet. Ähnlich konzipiert, aber weniger durchsetzungsstark sind die Kodifikationen von Menschenrechten für den amerikanischen (Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969) und afrikanischen (Afrikanische Charta der Menschenrechte, 1986 in Kraft getreten) Kontinent.

Aber immer mehr sehen wir, dass diese Mechanismen, die dem Schutz von internationalen Menschenrechtsabkommen dienen, ausgelastet sind oder keine effektiven und nachhaltigen Lösungen gewähren.

Zum Beispiel warteten Ende 2020 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 62.000 Anträge. Diese Zahl stieg bis Ende 2021 auf 70.150, was einem Anstieg von 13% entspricht. 70% aller anhängigen Anträge betreffen vier Länder: An erster Stelle steht die Russische Föderation mit rund 17.000



IMMER MEHR SEHEN WIR, DASS DIESE MECHANISMEN, DIE DEM SCHUTZ VON INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSABKOMMEN DIENEN, AUSGELASTET SIND.

Beschwerden und ist damit nach wie vor das Land mit der höchsten Fallzahl, mit einem Anstieg von 24% gegenüber dem Vorjahr. Dann kommt die Türkei mit 15.250 Beschwerden, ebenfalls ein Anstieg von fast 30% gegenüber 2020, gefolgt von der Ukraine mit rund 11.350 Beschwerden und einem Anstieg von 9%. Und schließlich Rumänien mit 5.700 Beschwerden und einem Rückgang von 24%.⁷

Die Türkei unter Präsident Erdogan: Hoffungsloser Fall für Menschenrechte

Die AKP und ihr Führungskader unter dem jetzigen Präsidenten Erdogan kam 2002 mit großer Hoffnung an die türkische Regierung. Sie führte anfänglich, auch mit dem Anstreben und der Vision einer EU-Mitgliedschaft, demokratische und rechtsstaatliche Reformen durch. Aber nachdem Abdullah Gül, Mitgründer der AKP und langjähriger Weggefährte Erdogans, 2007 Präsident der Türkei wurde und somit die Linie der »kemalistischen« Präsidenten unterbrochen war, brachte Erdogan die legislative sowie die exekutive Macht weitgehend unter seine Kontrolle.

Mit den Verfassungsänderungen 2010 wurden zwar wichtige Schritte zur Stärkung einer unabhängigen Justiz unternommen. Aber schon 2013 wurden Schritte eingeleitet, die die Schutzmechanismen der unabhängigen Judikative unterminierten. Im Jahr 2014, als die Union Juristischer Plattformen, eine von der türkischen Regierung unterstützte Gruppe, die Wahl für den türkischen Rat der Richter und Staatsanwälte gewann, vergrößerte sich der politische Einfluss in der Judikative.

Diese Verschlechterung beschleunigte sich nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016. Die türkische Regierung verhängte den Ausnahmezustand, der die Regierung ermächtigte, Gesetze ohne legislative oder gerichtliche Kontrolle per Dekret zu erlassen. Durch die Entlassung von mehr als 4.000 RichterInnen

⁷ HUDOC Datenbank des EGMR.

und StaatsanwältInnen und die Einstellung von mehr als 9.000 neuen RichterInnen innerhalb des zweijährigen Ausnahmezustands erlangte die türkische Regierung die vollständige Kontrolle über die Judikative.

Auch wenn formal der Ausnahmezustand am 18. Juli 2018 endete, setzt sich die Verschlechterung der Menschen- und Grundrechte fort. Denn viele der während des Ausnahmezustands eingeführten Maßnahmen sind weiterhin in Kraft.

Der Rechtsrahmen enthält zwar allgemeine Garantien für die Achtung der Menschen- und Grundrechte, aber die Rechtsvorschriften und die Praxis müssen noch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Einklang gebracht werden. Die weitreichenden Regulierungen für die Tätigkeit in Medien, Literatur, Justiz, Wissenschaft, Menschenrechts- und anderen kritischen Organisationen schränken die Freiheiten der Berufsausübung erheblich ein und führen vielfach zur Selbstzensur und inneren Emigration.

Die Weigerung der Türkei, Urteile des EGMR umzusetzen – insbesondere in den Fällen des Menschenrechtsanwalts und Co-Vorsitzenden der prokurdischen HDP Selahattin Demirtaş⁸ und des Unternehmers und Menschenrechtsaktivisten Osman Kavala⁹ –, verstärkte die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung internationaler und europäischer Standards durch die Justiz. Der Austritt der Türkei aus der »Istanbul-Konvention«, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, stellte auch das türkische Engagement für diese Standards mehr als in Frage.

Gravierende Rückschritte gibt es auch hinsichtlich der Meinungsfreiheit. Auch die Gesetzgebung und ihre Umsetzung, insbesondere die Bestimmungen zur nationalen Sicherheit und zur Terrorismusbekämpfung, verstoßen gegen die Europäische Men-

8 ANF Deutsch, 01.04.2022.

9 Uwe Lueb, »Urteil gegen Osman Kavala: Wer ist der türkische Kulturförderer?«, ndr.de.

schenrechtskonvention und andere internationale Standards und weichen von der Rechtsprechung des EGMR ab. Die Verbreitung oppositioneller Stimmen und das Recht auf freie Meinungsäußerung werden durch den zunehmenden Druck und die restriktiven Maßnahmen beeinträchtigt. Es kommt vielfach zu Strafverfahren und Verurteilungen von JournalistInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen, RechtsanwältInnen, SchriftstellerInnen, OppositionspolitikerInnen, Studierenden und NutzerInnen sozialer Medien. Im Bereich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit kommt es mittels wiederholter Verbote, unverhältnismäßiger Eingriffe und übermäßiger Gewaltanwendung bei friedlichen Demonstrationen, Ermittlungen, Bußgeldern und strafrechtlicher Verfolgung von Demonstrierenden unter dem Vorwurf terroristischer Aktivitäten zu weiteren gravierenden Rückschritten. Die Gesetzgebung und ihre Umsetzung stehen nicht im Einklang mit der türkischen Verfassung, den europäischen Standards und den internationalen Konventionen.



UNGERECHTIGKEITEN ZU BEKÄMPFEN, FANGEN MIT DEM BEWUSSTEN HINSCHAUEN AN.

Völkertribunale (Peoples' Tribunal) ^{10, 11}

Ungerechtigkeiten zu bekämpfen, fangen mit dem bewussten Hinschauen an. Eine Methode der Aufmerksamkeit sind »Völkertribunale« (Peoples² Tribunal).

Völkertribunale werden von zivilgesellschaftlichen Organisationen gegründet, um mit Hilfe von Recherchen und juristischer Expertise Staatsregierungen zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie der Meinung sind, dass Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte von Völkern von einem Staat, einer Gemeinschaft oder einem Rechtssystem nicht formell anerkannt oder strafrechtlich behandelt werden. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass ein Völkertribunal als eine von staatlichen Instanzen unabhängige, international tätige Bewegung organisiert ist.

¹⁰ Byrnes/Simm 2017.

¹¹ Paulose 2020.

Ihr Fokus und ihre Ziele sind begrenzt, auch wenn sie für einen längeren Zeitraum eingerichtet werden. Diese Form des sozialen und rechtlichen Aktivismus von denjenigen, die sich für die Anerkennung und Wiedergutmachung schwerer Menschenrechtsverletzungen einsetzen, gilt als wertvolle Form des Aktivismus.

Obwohl die Art und Weise, wie solche Tribunale in den letzten Jahrzehnten organisiert wurden, sehr unterschiedlich ist, weisen sie doch eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf:

Erstens stellen sie alle eine »formale« Reaktion auf das (vermeintliche) Versagen oder die Unfähigkeit staatlicher, nationaler und internationaler Institutionen dar, systematische Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beheben.

Zweitens bringen sie den Glauben an die emanzipatorische und schützende Kraft des Völkerrechts zum Ausdruck, und die Beteiligten beanspruchen als Nutznießer dieses Rechts das Recht, es sich zu eigen zu machen, es auszulegen und die Staaten für Verstöße gegen dieses Recht zur Rechenschaft zu ziehen. Während das Hauptanliegen einiger Tribunale darin besteht, die Umsetzung des bestehenden positiven Rechts zu fördern, sind viele Tribunale keine unkritischen Anwendungen des internationalen Rechts. Vielmehr kritisieren sie jene völkerrechtlichen Konzepte und Strukturen, die Ungerechtigkeit unterstützen und für sie angeführt werden, und versuchen, die unterdrückerischen Dimensionen des internationalen Rechts in Frage zu stellen. Infolgedessen versuchen sie regelmäßig, das bestehende Völkerrecht in eine Richtung zu lenken, die unterdrückten Völkern und Randgruppen einen besseren Schutz bietet.

Die Kritik an den Völkertribunalen und an der Praxis der einzelnen Tribunale spiegelt häufig das Bestreben der Staaten wider, ihr Monopol auf die maßgebliche Rechtsetzung und die Auslegung und Anwendung des Völkerrechts zu behaupten. Vorgeworfen wird den Völkertribunalen auch, dass sie sich nicht an ein formalistisches und begrenztes Modell der kontradiktorischen Prozessführung halten, und verkennen das Wesen der sozialen Tätigkeit, an der die Völkertribunale beteiligt sind.

Völkertribunale erfüllen zahlreiche Aufgaben, die offizielle Institutionen und Verfahren noch immer nicht angemessen erfüllen. Aus diesem Grund erfreuen sie sich zunehmender Beliebtheit und sind für soziale Bewegungen zu einer gängigen Form des Widerstands geworden.

Das »Türkei-Tribunal«

Das »Türkei-Tribunal (TT)« ist eine Initiative gegründet von renommierten JuristInnen, mit dem Ziel, über die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zu berichten. Das Tribunal hat seinen Sitz in Genf.¹² Seit seiner Gründung mit dem Motto »Schweigen ist der größte Feind der grundlegenden Menschenrechte« in 2019 hat das TT eine Reihe von Menschenrechtsberichten veröffentlicht.¹³

Das Türkei-Tribunal, das vom 20. bis 24. September 2021 in Genf stattfand, wurde sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Als »RichterInnen« des Tribunals fungierten langjährige und erfahrene JuristInnen und RichterInnen, darunter auch die Vizepräsidentin des EGMR Dr. Françoise Baroness Tulkens. Das Fachwissen, die Erfahrung und die Unabhängigkeit der Berichterstattung waren unbestritten, und die Qualität der Berichte entsprach sehr hohen Standards, wobei die berichteten Fakten sorgfältig referenziert und dokumentiert wurden.

Die Zeugenaussagen (insgesamt 15) wurden von einem breiten und repräsentativen Spektrum von Gruppen gesammelt, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind – kurdische ZivilistInnen und JournalistInnen, sozialistische AktivistInnen, Engagierte der Hizmet-Bewegung, Repräsentanten der LGBTQI+-Community sowie der Justiz.

¹² »Why a Turkey Tribunal?«, turkeytribunal.org.

¹³ 1. Folter, 2. Gewalttames Verschwindenlassen/Entführungen von Personen, 3. Pressefreiheit, 4. Straflosigkeit, 5. Unabhängige Justiz und Zugang zum Recht und 6. Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut in der Türkei. Siehe <https://turkeytribunal.org/the-reports/>.

Auch wenn ZeugInnen über ihre individuellen Schicksale angehört wurden, zielte das Tribunal nicht darauf ab, über einzelne Fälle zu urteilen, sondern die Existenz von Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zu statuieren. Da trotz offizieller Einladung keine Vertretung der türkischen Behörden anwesend war, stellten die RichterInnen ihre Fragen an die AutorInnen der Menschenrechtsberichte sowie an die ZeugInnen selbst.

Das TT gab zu jedem einzelnen Bericht eine Stellungnahme ab¹⁴, wobei sie jeweils die Verpflichtungen der Türkei unterstrich.

In Bezug auf den *Folterbericht* stellte das Tribunal fest, dass in der Türkei systematisch und organisiert gefoltert wird, betroffen sind insbesondere Personen, die der Hizmet-/Gülen-Bewegung nahestehen oder diese aktiv unterstützen, oder KurdInnen und Links-AktivistInnen. Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Folterandrohungen gegenüber Verwandten, vor allem die Androhung von Vergewaltigung der Ehefrauen und Töchter, einige der Opfer stärker beeinträchtigt haben als physische Folterhandlungen an ihnen selbst.

In Bezug auf *Entführungen und gewaltsamem Verschwindenlassen* von Personen, wies das Tribunal darauf hin, dass diese Teil staatlicher Maßnahmen gegenüber vermeintlichen politischen GegnerInnen sind und dass Beschwerden und Anschuldigungen über Entführungen nicht ordnungsgemäß untersucht werden. Das TT betonte, dass obwohl die Türkei nicht Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist, sie dennoch Verpflichtungen nach internationaler Rechtsprechung hat.

Im Rahmen der *Pressefreiheit* vertritt das Tribunal die Meinung, wie auch andere NGOs und BeobachterInnen, dass die Unterdrückung der Presse und der freien Meinungsäußerung auf eine umfassendere Politik des Staates hinweist, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen und den Zugang der Menschen zu Informationen einzuschränken. Das Tribunal unterstrich, dass die strafrechtliche Verfolgung und Inhaftierung von JournalistIn-

14 »The Opinion of Turkey Tribunal«, turkeytribunal.org.

nen wegen der bloßen Berichterstattung über heikle, aber wichtige politische Themen eine Form des direkten Eingriffs in die Pressefreiheit ist und eine abschreckende Wirkung hat, die zur Selbstzensur führen kann.

In Bezug auf *Straflosigkeit* war das Tribunal der Auffassung, dass es in der Türkei seit 1980 eine anhaltende und vorherrschende Kultur der Straflosigkeit gibt, die in den letzten Jahren, insbesondere seit dem Putschversuch im Juli 2016, ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat. Das Tribunal zeigte auf die folgenden fünf Ursachen: (i) die mangelhafte Rechtsstruktur, (ii) die politische Rhetorik, die die Muster der Straflosigkeit verstärkt, (iii) der fehlende politische Wille, staatliche Akteure zur Rechenschaft zu ziehen, (iv) die ineffizienten und verzögerten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und (v) das Fehlen einer unabhängigen Justiz.

Zu den Themen *Unabhängigkeit der Justiz und Zugang zur Justiz* wies das Tribunal darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit durch die Reaktion der Regierung auf die Gezi-Park-Proteste im Juni 2013 und darüber hinaus durch die konkrete Androhung der strafrechtlichen Verfolgung von hochrangigen Staatsbeamten wegen Korruption im Dezember 2013 sehr schnell destabilisiert wurde. Außerdem stellte das Tribunal fest, dass die nationalen Anti-Terror-Gesetze zu vage sind und zu weit ausgelegt werden. Darüber hinaus stellte das Tribunal fest, dass die durch Notstandsdekrete eingeführten weitreichenden Beschränkungen des Rechts auf Verteidigung, insbesondere in Anti-Terror-Fällen, seiner Ansicht nach nicht mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei vereinbar sind. Nach Ansicht des Tribunals ist ein effektiver Zugang zur Justiz und damit der Schutz der grundlegenden Menschenrechte beim derzeitigen Zustand des Justizsystems in der Türkei illusorisch.

In ihrer Anhörung, ob diese Menschenrechtsverletzungen in der Türkei ein *Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römer Statut* darstellen, betonte das Tribunal, dass die in der Türkei begangenen Folterfälle und das Verschwindenlassen von Personen, die sich in den letzten Jahren immer mehr gezielt auf eine be-

stimmte Bevölkerungsgruppe richten, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesehen werden kann.

Die Anhörung des Tribunals war eine aufschlussreiche und tiefgreifende Erfahrung für alle Beteiligten. Viele der ZeugInnen berichteten davon, wie bekräftigend es für sie war, von tatsächlich unabhängigen JuristInnen angehört zu werden. Natürlich darf nicht vergessen werden, dass das Türkei-Tribunal kein tatsächliches Gericht ist und ihre Urteile keine Rechtskraft besitzen. Es geht dabei viel mehr darum, Aufmerksamkeit zu schaffen über die Menschenrechtslage in der Türkei. Wie anfangs erwähnt, ist »Schweigen der größte Feind der Menschenrechte«, und es geht beim Tribunal vor allem darum, unsere Stimme zu erheben und zivilgesellschaftlichen Druck auf die Republik der Türkei auszuüben und die türkische Bevölkerung über Menschenrechtsverletzungen aufzuklären. Denn nur wenn die türkische Regierung ihren Rückhalt in der Bevölkerung verliert, können wir hoffen, dass es zu einem Regimewechsel kommt und eine Verbesserung der Lage ermöglicht wird.

Literatur

Byrnes, Andrew und Gabrielle **Simm** (Hrsgg.), *Peoples' Tribunals and International Law*, Cambridge 2017.

Paulose, Regina Menachery (Hrsg.), *People's Tribunals, Human Rights and the Law. Searching for Justice*, New York 2020.

Onlinequellen

AFP, »Biden: USA im Kampf zwischen Demokratie und Autokratie«, youtube.com, 06.01.2022 [https://www.youtube.com/watch?v=ygfR-jzfxo_kj].

ANF Deutsch, »Neue Anklage gegen Selahattin Demirtaş«, anfdeutsch.com, 01.04.2022 [<https://anfdeutsch.com/frauen/neue-anklage-gegen-selahattin-demirtas-31478>].

DW-radio, »Russische Menschenrechtler sprechen von zunehmender Fremdenfeindlichkeit im Vorfeld der Parlamentswahlen«, dw.com, 16.01.2003 [<https://p.dw.com/p/3BHb>].

HUDOC Database, <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=caselow>.

Kohrs, Camilla, »Orbán's Populistenparade«, t-online.de [https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/internationale-politik/id_91600602/ungarn-im-wahlkampf-viktor-orbans-populistenparade.html].

Lohrmann, Julia, »Geschichte der Menschenrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«, planet-wissen.de [https://www.planet-wissen.de/geschichte/menschenrechte/geschichte_der_menschenrechte/pwiedieallgemeineerklaerungdermenschenrechte100.html].

Lueb, Uwe, [<https://www.ndr.de/kultur/musik/Eklat-um-Osman-Kavala-Wer-ist-der-tuerkische-Kulturfoerderer,osmankavala100.html>]

Repucci, Sarah und Amy **Slipowitz**, »Democracy under Siege«, freedomhouse.org [<https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2021/democracy-under-siege>].

turkeytribunal.org, »The Opinion of Turkey Tribunal« [<https://turkeytribunal.org/the-opinion-of-turkey-tribunal/>].

turkeytribunal.org, »Why a Turkey Tribunal?« [<https://turkeytribunal.org/why-a-turkey-tribunal/>].

Demokratie versus Menschenrechte?

Warum Menschenrechtsarbeit auch Demokratietarbeit sein muss¹

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt

Institut für Politische Wissenschaft, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

DIE INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSPOLITIK BEFINDET sich derzeit in einer fundamentalen Krise. Besonders irritierend ist in diesem Zusammenhang, dass Absagen an die Menschenrechte verstärkt auch im Namen der »Demokratie« geschehen. Der Zusammenhang von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten bedarf daher erneuter Grundsatzreflexion. Dies geschieht in doppelter Abgrenzung einerseits gegenüber Carl Schmitts Dekonstruktion der Rechtsstaatlichkeit durch den Primat einer dezisionistisch gefassten Demokratie und andererseits gegenüber demokratiskeptisch gewendeten Konzepten von Rechtsstaatlichkeit und Grund- bzw. Menschenrechten. Im Horizont der Kantischen Aufklärung lassen sich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte hingegen als komplexes Sinnganzes vergewissern. Das Eintreten für Menschenrechte verlangt heute erneut auch eine Auseinandersetzung um das Verständnis der Demokratie.

¹ Fußnote: Übernommen aus: Zeitschrift für Menschenrechte 2 (2018), gemäß Creative Commons License (CC BY-NC-ND 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>).

Absagen an Menschenrechte im Namen von Demokratie?

Siebzig Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (am 10. Dezember 1948) befindet sich die internationale Menschenrechtspolitik in schwieriger Verfassung. Die aktuelle Krise multilateraler Kooperation und multilateraler Institutionen schlägt auch auf die Menschenrechte durch, wie der im Juni 2018 erklärte Ausstieg der USA aus dem UN-Menschenrechtsrat schlaglichtartig verdeutlicht hat. Manche Kommentatoren fürchten, dass das historische Projekt, das darauf abzielt, im Medium internationalen Rechts menschenrechtliche Standards zu etablieren und sukzessive immer besser durchzusetzen, insgesamt auf dem Spiel stehen könnte (vgl. Hopgood 2013).

Besonders irritierend ist die Tatsache, dass Absagen an menschenrechtliche Verbindlichkeiten neuerdings verstärkt im Namen der Demokratie erfolgen. In der Schweiz, die sich bekanntlich als eines der Ursprungsländer der Demokratie versteht, findet derzeit ein von der rechtskonservativen Schweizer Volkspartei initiiertes Referendum unter dem Motto »Schweizer Recht statt fremde Richter« statt.² Ziel ist es, die Schweiz aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) herauszulösen. Sollte dieses Referendum Erfolg haben, hätte dies Signalwirkung auch für andere Staaten, etwa für das Vereinigte Königreich, in dem manche Brexit-Fans am liebsten auch die Europäische Menschenrechtskonvention kündigen und sich aus der Rechtsprechung des EGMR zurückziehen würden.³ Polemische Attacken konzentrieren sich aber keineswegs nur auf »fremde« Richter. In Polen nimmt die Regierung die einheimische Justiz

2 www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/abstimmungen/selbstbestimmungsinitiative.html.

3 Die Europäische Menschenrechtskonvention und der ihr zugeordnete Gerichtshof operieren nicht im Rahmen der Europäischen Union, aus der das Vereinigte Königreich nach dem Brexit-Referendum aussteigen wird, sondern gehören zum Europarat, einer Regionalorganisation, die mit 47 Mitgliedstaaten sehr viel weiter gespannt, wenn auch weniger dicht institutionalisiert ist als die EU.

an die Kandare und beruft sich dabei auf ihre durch Volkswahl etablierte Autorität, die weit höher stehe als elitäre Richtergerichten. Ungarns Ministerpräsident, der sein Land zum Modell »illiberaler Demokratie« aufbaut, beschneidet den Entfaltungsraum zivilgesellschaftlicher Organisationen, die nach russischem Vorbild als »Agenten des Auslands« diskreditiert und neuerdings verstärkt durch strafrechtliche Sanktionen bedroht werden. Populistische Politiker aus unterschiedlichen Ländern inszenieren Rechtsbrüche geradezu lustvoll in aller Öffentlichkeit, um auf diese Weise unter Beweis zu stellen, dass sich volksnahe Politik keinen Deut um menschenrechtliche Normen und Prinzipien schert und auch den Bruch mit rechtsstaatlichen Institutionen riskiert. Der Begriff der Demokratie nimmt in ihrer Rhetorik eine dezidiert antiliberalen Tonlage an.

Dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einander wechselseitig voraussetzen und letztlich zusammengehören, ist offenbar keine Selbstverständlichkeit mehr. Diese Zusammengehörigkeit philosophisch erneut zu plausibilisieren, ist deshalb das Ziel des vorliegenden Aufsatzes. Zunächst skizziere ich in Anlehnung an Carl Schmitt einen Begriff von Demokratie, in dem sich die Souveränität des Volkes darin manifestiert, dass sie auf rechtsstaatliche Institutionen und menschenrechtliche Postulate letztlich keine Rücksicht nimmt (Kap. 2). Komplementär dazu rekonstruiere ich sodann eine konservativ-liberale Auffassung von Rechtsstaatlichkeit, die durch eine skeptische Defensivhaltung gegenüber der Demokratie gekennzeichnet ist (Kap. 3). In kritischer Auseinandersetzung mit beiden Positionen entwickle ich schließlich ein Verständnis von menschenrechtlicher Demokratie, demzufolge Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie von vornherein zusammengehören. Ich sehe mich in diesem Unterfangen der Aufklärung im Geiste Immanuel Kants verpflichtet (Kap. 4). Die Ausführungen münden die Formulierung einiger Konsequenzen für die Menschenrechtspraxis (Kap. 5).



DASS MENSCHENRECHTE, RECHTSSTAATLICHKEIT UND DEMOKRATIE EINANDER WECHSELSEITIG VORAUSSETZEN UND LETZTLICH ZUSAMMENGEHÖREN, IST OFFENBAR KEINE SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT MEHR.

Demokratie versus Rechtsstaat

Formeln wie »demokratischer Rechtsstaat« oder »rechtsstaatliche Demokratie«, die sich im politischen Sprachgebrauch weitgehend durchgesetzt haben, suggerieren, dass Demokratie und Rechtsstaat einen sinnvollen Gesamtzusammenhang bilden. Genau dies wird von Carl Schmitt radikal in Frage gestellt. In polemischer Auseinandersetzung mit der Weimarer Verfassung und den sie verteidigenden liberalen Rechtsstaatstheoretikern betont er, dass das übliche Kompositum von Rechtsstaat und Demokratie einen fundamentalen Widerspruch verschleierte, der in der politischen Krise indes offen zu Tage treten müsse. »Es ist der in seiner Tiefe unüberwindliche Gegensatz von liberalem Einzelmensch-Bewußtsein und demokratischer Homogenität.« (Schmitt 1926/1985:23)

Schmitt definiert Rechtsstaatlichkeit durch zwei zusammengehörige Komponenten: Gewaltenteilung und individuelle Grundrechte (vgl. Schmitt 1928/1989: 157-199). Beide gemeinsam dienen dem liberalen Interesse, politische Souveränität – in welcher Gestalt auch immer – zu domestizieren, zu begrenzen und institutionell einzuhegen. Die Demokratie hingegen ist für Schmitt gerade eine positive Ausdrucksgestalt politischer Souveränität, ausgeübt vom Volk bzw. seiner Mehrheit. Er bestimmt sie als kollektives Äquivalent zur absolutistischen Fürstensouveränität. Eine echte Demokratie bestehe in der »Identität des wirklich anwesenden Volkes mit sich selbst« und manifestiere sich in der Kraft zu kollektiver Entscheidung und Selbstbehauptung (ebd.: 235). Wie die Liberalen des 19. Jahrhunderts dem vormaligen souveränen Monarchen bestimmte Konzessionen abgetrotzt hätten, um seine Herrschaft ihren Interessen dienstbar zu machen, so seien die zeitgenössischen Liberalen darauf erpicht, der demokratischen Souveränität normativ und institutionell die Zügel anzulegen. Das Ergebnis, die »rechtsstaatliche Demokratie«, erweise sich indes als prekärer Formelkompromiss zwischen zwei letztlich unverträglichen Orientierungen: kollektiver Souveränitäts*behauptung* und individualistisch-liberaler Souveränitäts*ver-*

hinderung. Während die Demokratie politische Macht positiv konstituiert, zielt die Rechtsstaatlichkeit mit ihren institutionellen »checks and balances« sowie den Abwehrrechten des Einzelnen gegen den Staat negativ auf Machtbegrenzung. Diese grundlegende Differenz werde in der Rede von der rechtsstaatlichen Demokratie harmonisierend überspielt.

Zwar konzidiert Schmitt, dass das Volk in der Demokratie frei sei, sich selbst eine rechtsstaatliche Verfassung – mit Gewaltenteilung und Grundrechten – zu geben. Wer auch sollte das souveräne Volk daran hindern? Entscheidend aber sei, dass die rechtsstaatlichen Normen und Institutionen, wenn es hart auf hart komme, gegenüber dem Kollektivsouverän keine wirkliche Bindungskraft entfalten können. Es müsse jederzeit möglich sein, die in souveräner Entscheidung beschlossenen Verfassungsinstitutionen wieder zurückzunehmen, sie konkret zu durchbrechen oder sogar ganz außer Kraft zu setzen. Andernfalls hätte sich das Volk als demokratischer Souverän bereits aufgegeben. »Das Volk ist aber in einer Demokratie der Souverän; es kann das ganze System der verfassungsgesetzlichen Normierung durchbrechen und einen Prozeß entscheiden, wie der Fürst in einer absoluten Monarchie Prozesse entscheiden konnte. Es ist oberster Richter, wie es oberster Gesetzgeber ist.« (Schmitt 1928/1989: 275) Ähnlich gilt, dass die Demokratie auch auf individuelle Grundrechtspeditionen oder die Rechte von Minderheiten letztlich keine Rücksicht nehmen könne.

Weil die liberalen Rechtsstaatstheoretiker dieser harten Konsequenz der Volkssouveränität in der Regel ausweichen, können sie nach Schmitt, keine wirklichen Demokraten sein. Stattdessen verortet Schmitt das liberale Denken in der Linie des »regimen commixtum« (vgl. ebd.: 216-218). Gemeint ist die schon bei Aristoteles angelegte und dann vor allem durch Cicero populär gewordene Vorstellung, dass die ideale Staatsverfassung aus einer Mischung unterschiedlicher Herrschaftsformen – Monarchie, Aristokratie und Demokratie – bestehe, die sich wechselseitig ergänzen und wechselseitig begrenzen. Cicero sieht eine solche

Mischverfassung paradigmatisch in der römischen Republik verkörpert. Zwar enthält sie in Gestalt von Volksversammlung und Volkstribunen gewisse demokratische Komponenten, denen aber zum Ausgleich amtsaristokratische Eliten in Senat und Magistrat zur Seite gestellt werden. Auch der moderne Verfassungsstaat wird bis heute gelegentlich in dieser weit gespannten Traditionslinie interpretiert. Er erscheint dann als Kombination von quasi-monarchischer exekutiver Spitze, amtsaristokratischen Eliten in Legislative und Judikative und den mehr oder weniger demokratischen Verfahren von Volkswahl und Volksentscheidung. Ein Staat mit gewissen demokratischen »Komponenten« ist laut Schmitt jedoch keine echte Demokratie. Deshalb sei die »rechtsstaatliche Demokratie« ein Unbegriff, genauer: das halbherzige Projekt liberaler Eliten, die sich vor der ungebändigten Souveränität des Volkes fürchten, ihre bourgeoisen Interessen aber nicht in offenem politischen Kampf verfolgen, sondern hinter hochfliegenden normativen Postulaten verstecken. Besonders suspekt sind Schmitt in diesem Zusammenhang universalistische Normen: »Wer Menschheit sagt, will betrügen.«⁴

In politisch ruhigen Zeiten mögen, so Schmitt, halbherzige Kompromisse zwischen gegensätzlichen Orientierungen vorerst halten. Spätestens in einer politischen Krise hingegen, gelte es jedoch, Farbe zu bekennen. Deshalb sei der Ausnahmezustand gleichsam die Stunde der Wahrheit, in der sich die politische Souveränität unmittelbar zu Tage trete und den Schleier rechtsstaatlicher Illusionen zerreiße (vgl. Schmitt 1934/1990: 11). An die Stelle normativer Regelungen trete nun die souveräne Entscheidung, die »normativ betrachtet, aus einem Nichts geboren« (ebd.: 42) sei und deshalb an keinem normativen Maßstab bemessen und bewertet werden könne. Der Ausnahmezustand ist für Schmitt nicht nur eine *Grenzsituation*, sondern beleuchtet zugleich die *Grundsituation*, in der sich die politische Ordnung latent immer befinde, wie sich in der Krise offen zeigte. Spätestens dann falle die Illusion, es könne eine rechtsstaatliche Demokratie geben, die

4 Schmitt 1932/1987: 55. Schmitt zitiert hier ein Wort von Proudhon.

wirklich beides ist – wahrhafter Rechtsstaat und echte Demokratie – vollends in sich zusammen (vgl. Bielefeldt 1997: 65-75).

Rechtsstaat versus Demokratie

Der von Carl Schmitt behauptete Gegensatz zwischen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wird von ihm zwar polemisch auf die Spitze getrieben, ist jedoch keine völlig freie Konstruktion, sondern spiegelt auf seine Weise eine antidemokratische Skepsis wider, die in konservativ-liberalem Rechtsstaatsdenken tatsächlich eine lange Tradition hat und in vieler Hinsicht bis heute nachwirkt. So bekennt sich Edmund Burke, als hellsichtiger Kritiker der Französischen Revolution zugleich einer der intellektuellen Begründer des modernen politischen Konservatismus, ausdrücklich zum antiken Ideal des *regimen commixtum*. Die Mitwirkung des Volkes könne nur dann gedeihlich für das Gemeinwesen wirken, wenn man dem Volk von vornherein Schranken setzte und seinen Einfluss durch andere Komponenten kompensierte. Burkes Vorbehalte gegenüber der Demokratie zeigen sich darin, dass er die antike Adelsversammlung auf dem Areopag er als einen notwendigen »Damm gegen die Vergehungen leichtsinniger Demokratien« preist (vgl. Burke 1790). Zu viel Demokratie könne einem Gemeinwesen nicht bekommen. Daher brauche es Gewaltenteilung als Gegengewicht.

Die Gewaltenteilung, wie sie sich in England zur Zeit Burkes längst herausgebildet hatte, war zuvor bereits von Montesquieu in seinem berühmten Werk »Über den Geist der Gesetze« ausführlich gewürdigt worden: »Die gesetzgebende Körperschaft ist aus zwei Teilen zusammengesetzt, deren jeder den anderen durch ein wechselseitiges Veto bindet. Beide sind gebunden durch die vollziehende Gewalt, die es ihrerseits wieder durch die Gesetzgebung ist.« (Montesquieu 1748/1951: 226). Die Vorzüge des englischen Systems bestehen nach Montesquieu genau darin, dass Monarchie, Adelskammer und Volkskammer – ganz im Sinne



ZU VIEL DEMOKRATIE KÖNNE EINEM GEMEINWESEN NICHT BEKOMMEN. DAHER BRAUCHE ES GEWALTENTEILUNG ALS GEGENGEWICHT.

eines *regimen commixtum* – einander wechselseitig in Schach halten. Für die Gründungsväter der Amerikanischen Verfassung war Montesquieu eine der wichtigsten Fundgruppen für verfassungsinstitutionelle Regelungen, die bekanntlich ebenfalls auf »checks and balances« abstellen. Wenn Carl Schmitt Spuren der Mischverfassung im liberalen Rechtsstaatsdenken vermutet, ist dies also nicht einfach aus der Luft gegriffen.

Beispiele für demokratieskeptisch eingefärbte Rechtsstaatskonzeptionen gibt es auch aus jüngerer Zeit. Unter Berufung auf Aristoteles plädiert etwa Peter Graf Kielmannsegg (1988: 22) für einen demokratischen Verfassungsstaat, dessen Institutionen zur »Domestizierung« der Demokratie dienen sollen. Auch diese Wortwahl lässt gewisse Vorbehalte gegen die Demokratie erkennen, die durch verfassungsrechtliche Institutionen und Verfahren gebändigt werden müsse. Noch weitaus deutlicher zeigt sich eine solche Defensive bei Ulrich Matz (1978: 40), wenn er die »wertpluralistische Legitimität der gemischten Verfassung« gegen einen »demokratischen Wertmonismus« ausspielt, dessen freiheitsgefährdende Konsequenzen er fürchtet. Die Antithese von Demokratie versus Rechtsstaatlichkeit, auf die Carl Schmitt seine Polemik gegen Weimar gründet, wird damit gleichsam von der Gegenseite her bestätigt. Dies gilt ähnlich für Martin Kriele. Seine Staatslehre stellt bis in die Einzelheiten hinein einen bewussten Gegenentwurf zu Schmitt dar. Den Schmittschen Antagonismus überwindet er aber gerade nicht, sondern setzt ihn mit umgekehrten Vorzeichen fort, indem er einen historischen und systematischen Primat rechtsstaatlicher Institutionen vor der Demokratie behauptet, die sich überhaupt nur *innerhalb* eines Rechtsstaats entfalten könne (vgl. Kriele 1988: 229). Wiederum bleibt eine gewisse Reserve gegenüber der Demokratie unverkennbar, der in Gestalt rechtsstaatlicher Institutionen gleichsam externe Zügel angelegt werden sollen. Selten werden die Konsequenzen eines solchen Ansatzes so offen ausgesprochen wie von Dolf Sternberger, der sich als zeitgenössischer Aristoteliker versteht und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von

der Idee der Mischverfassung her interpretiert. In einem seiner Buchtitel negiert er *expressis verbis* das in Artikel 20 GG festgeschriebene Prinzip der Volkssouveränität. Sein Buch lautet: »*Nicht* alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« (Sternberger 1971). Dieser Titel hätte auch von Schmitt stammen können. Er ist bei Sternberger allerdings nicht diskreditierend gemeint. Vielmehr würdigt er die – wenn auch förmlich geleugnete – faktische Absage an die entschiedene Demokratie als Ausdruck verfassungspolitischer Klugheit.

Nicht nur die Gewaltenteilung, sondern auch Grund- und Menschenrechte können als externe Vorgaben und insofern Einschränkungen der Demokratie gehandelt werden. Schon die traditionelle deutsche Grundrechtslehre mit ihrer Betonung der »Abwehrkomponente« gegen den Staat legt solche Lesarten nahe. Georg Jellinek hat in seiner einflussreichen Status-Lehre die Grundrechte als »status negativus« definiert, nämlich als eine rechtlich gesicherte staatsfreie Sphäre individueller und gesellschaftlicher Betätigung (vgl. Jellinek: 1892). Die Grundrechte erscheinen in dieser Denktradition als vorgegebene normative Postulate, deren Geltungsgrund als außerhalb jeder Politik gedacht wird. Traditionell beruft man sich in diesem Zusammenhang auf das Naturrechtsdenken, das fundamentale Rechtspositionen aus einer teleologisch verstandenen »Natur« des Menschen deduziert.

Paradigmatisch für einen solchen naturrechtlichen Ansatz im Verständnis der Grundrechte ist die einflussreiche Theorie John Lockes. Die Trias der grundlegenden Rechte von »life, liberty, property« leitet Locke letztlich aus dem Willen des göttlichen Schöpfers her, der die Menschen im Naturzustand mit diesen Rechten ausgestattet habe. Während die Menschen durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags den vorstaatlichen Naturzustand ansonsten überwinden sollen, bleiben die grundlegenden Rechte bestehen; sie können auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht verändert werden. Als »unveräußerliche« vorstaatliche Rechte stehen sie gleichsam jenseits jeder Politik (Locke 1690/1977: 203). Lockes Position findet ein unmittelbares Echo in den berühmten Worten



NICHT NUR DIE GEWALTENTEILUNG, SONDERN AUCH GRUND- UND MENSCHENRECHTE KÖNNEN ALS EXTERNE VORGABEN UND INSOFFERN EINSCHRÄNKUNGEN DER DEMOKRATIE GEHANDELT WERDEN.

der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, die die Ausstattung des Menschen mit von Gott verliehenen unveräußerlichen Rechten als »selbstevidente Wahrheit« verkündet.

In der Weiterführung des Lockeschen Liberalismus bilden die Grund- und Menschenrechte eine vor-politische, letztlich theologische Größe. Sie bleiben infolgedessen auch der Demokratie bloß äußerlich. Deshalb können sie – zusammen mit den »check and balances« des gewaltenteiligen Rechtsstaats – durchaus als Bremse gegenüber der Demokratie fungieren. Von einer solchen Prämisse her aber droht der Menschenrechtsansatz in eine Antithese zur entschiedenen Demokratie zu geraten, die es populistischer Politik im Gegenzug möglich macht, ihre Missachtung der Menschenrechte als demokratische Entschiedenheit zu inszenieren.



DER MENSCHENRECHTSANSATZ DROHT IN EINE ANTIHESE ZUR ENTSCHEIDENEN DEMOKRATIE ZU GERATEN, DIE ES POPULISTISCHER POLITIK IM GEGENZUG MÖGLICH MACHT, IHRE MISSACHTUNG DER MENSCHENRECHTE ALS DEMOKRATISCHE ENTSCHEIDENHEIT ZU INSZENIEREN

Der Rechtsstaat zur Sicherung von Freiheitsrecht und Volkssouveränität

Die beiden soeben skizzierten Grundpositionen teilen – bei allem Gegensatz – eine grundlegende Gemeinsamkeit: Sie fassen die Demokratie voluntaristisch als ungebundene Volks- bzw. Mehrheits Herrschaft und konfrontieren sie mit externen normativen Ansprüchen, nämlich rechtsstaatlichen Postulaten und menschenrechtlichen Standards, die der Demokratie letztlich *bloß äußerlich* bleiben und insofern nur als eine Art *Oktroi* wirksam werden können. Während Carl Schmitt die souveräne Demokratie geradezu dadurch definiert, dass sie sich von rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Ansprüchen weder beeindrucken noch gar einbinden lässt, geht es konservativ-liberalen Rechtsstaatstheoretikern, angefangen von Edmund Burke, umgekehrt genau darum, der Demokratie solche normativen Bindungen wirksam aufzuerlegen, um die Volkssouveränität auf diese Weise relativierend abzufangen und zu mäßigen. In beiden Varianten bleibt der wesentliche Antagonismus von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bzw. Demokratie und Menschenrechten aber bestehen. Das

Konzept eines demokratischen Rechtsstaats erweist von dorthier bestenfalls als Kompromiss, dessen feige Halbherzigkeit Schmitt aggressiv entlarven möchte, während zeitgenössische Aristoteliker gerade auf einen solchen Kompromiss als moderne Variante einer klug-moderierenden Mischverfassung abzielen.

Es stellt sich freilich die Frage, ob das hier von beiden Seiten her unterstellte voluntaristische Demokratiekonzept überhaupt sinnvoll ist. Viele Menschen, die sich als Demokratinnen und Demokraten verstehen, dürften darin eher ein Zerrbild sehen. Ist Demokratie letztlich nichts Anderes als kollektive Willkürherrschaft? Manifestiert sie sich am authentischsten im rücksichtslosen Durchmarsch der jeweils herrschenden Mehrheit? Steht Demokratie nicht gerade auch für inhaltliche Anliegen wie politische Gerechtigkeit, Fairness im Miteinander, wechselseitigen Respekt und gemeinschaftlich wahrgenommene politische Verantwortung? In der Tradition politischen Denkens finden sich jedenfalls auch *nicht-voluntaristische Bestimmungen* der Demokratie, die der Demokratie von vornherein genuin normative Orientierungen einschreiben. Eine solche Linie verläuft von Kant, der sich seinerseits durch Rousseau inspiriert sieht, bis hin zur modernen Diskurstheorie. Wenn man hier ansetzt, stellt sich das Verhältnis von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie völlig anders dar. Dies sei im Folgenden am Beispiel Kants verdeutlicht.⁵

Als dem Philosophen der Französischen Revolution, wie Heinrich Heine ihn genannt hat, geht es Kant darum Volkssouveränität, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in ihrem *Sinnzusammenhang* zu erfassen. Dies leistet er dadurch, dass er die Volkssouveränität selbst – in kritischer Weiterführung Rousseaus

⁵ Wenn man Kant für aktuelle politische Diskussionen zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie fruchtbar machen will, kommt man nicht darum herum, einige Übersetzungsarbeit zu leisten. Eine Quelle möglicher Verwirrung resultiert daher, dass Kant selbst den Begriff der Demokratie nie affirmativ verwendet, weil er darunter – in der Linie der antiken Verfassungstypologie – eine unmittelbare Volksregierung versteht, die keinerlei Gewaltenteilung kenne und die er deshalb ablehnt. Stattdessen stützt sich Kant auf den heutzutage ziemlich abgeblassten Begriff der Republik.

– durch die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit normativ definiert. Volkssouveränität meint bei Kant nicht etwa eine voluntaristisch gefasste Kollektivherrschaft des Volkes bzw. seiner Mehrheit, sondern bezeichnet die *gemeinschaftlich wahrgenommene Verantwortung einer republikanisch verfassten Bürgerschaft* für die Gestaltung und Sicherung der gleichen Freiheit aller Rechtsgenossen. Genau diese gleiche Freiheit ist zugleich aber das eine, allen Menschen gleichsam von Geburt zukommende Menschenrecht – besser gesagt: das tragende *Menschenrechtsprinzip*. Volkssouveränität und Menschenrechtsprinzip sind damit von vornherein aufeinander verwiesen und erläutern einander wechselseitig: Während die vom Volk getragene republikanische Gesetzgebung dem einen, abstrakten Menschenrecht überhaupt erst konkrete Konturen verleiht, bleibt diese Gesetzgebung ihrerseits auf die Idee des grundlegenden Menschenrechts verwiesen. Die Gewaltenteilung bildet die Voraussetzung dafür, dass der Prozess republikanischer Menschenrechtsausgestaltung in transparenter und kontrollierbarer Weise vonstattengehen kann. Soweit die Pointe der Kantischen Rechtsphilosophie in aller Kürze.



**VOLKS-
SOVERÄNI-
TÄT MEINT BEI
KANT DIE GE-
MEINSCHAFT-
LICH WAHR-
GENOMMENE
VERANTWORTUNG
EINER
REPUBLIKANISCH
VERFASSTEN
BÜRGERSCHAFT
FÜR DIE GE-
STALTUNG UND
SICHERUNG
DER GLEICHEN
FREIHEIT
ALLER RECHTS-
GENOSSEN.**

Nun der Reihe nach. Kants praktische Philosophie ist entschiedenste Freiheitsphilosophie. In seiner Moralphilosophie weitet er das Bewusstsein individueller menschlicher Verantwortung aus, indem er den kategorischen Imperativ als Prinzip der moralischen Selbstgesetzgebung des Menschen darlegt, der seine partikularen Interessen zugunsten einer von ihm selbst mitzugestaltenden moralischen Welt überschreitet. In der Berufung zur moralischen Autonomie besteht die Würde des Menschen, die über jeden Preis erhaben ist und eine unbedingte Achtung verlangt, die letztlich mit der Achtung vor dem moralischen Gesetz gleichbedeutend ist (vgl. Kant 1785: 434). Diese Einsicht hat Konsequenzen für die Rechtsordnung. Der Achtungsanspruch des Menschen als Verantwortungssubjekt soll auch in der Rechtsordnung zur Geltung kommen, die Kant konsequent als egalitäre Freiheitsordnung fasst.

Freiheit steht für Kant deshalb im Zentrum der Rechtsord-

nung. Rechtliche Freiheit ist nicht nur ein Wert neben anderen Werten, auch nicht nur ein Recht neben anderen Rechten. Vielmehr fungiert sie eben als *das strukturbildende Prinzip der Rechtsordnung insgesamt*. Diese Perspektive ist neu. Die so fundierend verstandene rechtliche Freiheit findet ihre legitime Schranke nun nicht mehr an äußeren Vorgaben – an Traditionen oder Üblichkeiten –, wie dies bis dato gedacht war; die Freiheit hatte dabei die Qualität eines Privilegs. Der von Kant formulierte Paradigmenwechsel besteht genau darin, dass der Freiheit der Vorrang gegenüber allen Traditionen gebührt; sie ist nicht Privileg, sondern *universales Menschenrecht*. Schranken der Freiheit können nach Kant deshalb nur durch die Freiheit selbst gesetzt werden, nämlich die gleiche Freiheit der anderen. »Freiheit [...], sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.«⁶

Mit diesem ursprünglichen Menschenrecht eines jeden auf Freiheit spricht Kant nicht die Ebene positiver Rechte an, sondern das allen konkreten Rechtspositionen vorausliegende *Menschenrechtprinzip*. Die Abstraktheit dieses einen, ursprünglichen Menschenrechts impliziert denn auch den Auftrag zur gesetzgeberischen Ausgestaltung, durch die materiale Rechtsgarantien – d.h. die konkreten Menschenrechte im Plural – überhaupt erst Gestalt gewinnen. Die dafür erforderlichen Gesetze können freilich nur dann vollends legitim sein,⁷ wenn sie so gestaltet sind, dass sie von einer egalitär verfassten republikanischen Staatsbürgergemeinschaft in Freiheit beschlossen sein könnten.⁸ Die Struktur gleicher Freiheit, die Kant der Rechtsordnung insgesamt



RECHTLICHE FREIHEIT IST NICHT NUR EIN WERT NEBEN ANDEREN WERTEN, AUCH NICHT NUR EIN RECHT NEBEN ANDEREN RECHTEN. VIELMEHR FUNGIERT SIE EBEN ALS DAS STRUKTURBILDENDE PRINZIP DER RECHTSORDNUNG INSGESAMT.

6 Kant 1797: 37. »Die angeborene Gleichheit«, so heißt es weiter, liege »schon im Prinzip der angeborenen Freiheit« und sei von ihr nicht wirklich unterschieden.

7 Als Reformier operiert Kant zugleich mit Kategorien provisorischer Legitimität; vgl. Bielefeldt 2003: 140-143.

8 Kant 1793: 297. Kant macht in diesem Zusammenhang bekanntlich allerlei Konzessionen an die Plausibilitäten seiner Zeit, die nicht nur aus heutiger Sicht merkwürdig wirken. Dazu gehört der Ausschluss der Frauen aus der Aktivbürgerschaft, den er nicht näher begründet, sondern unreflektiert voraussetzt.

einschreibt, bleibt also nicht auf einen Raum vorpolitischer individueller oder gesellschaftlicher Freiheit beschränkt, sondern bestimmt auch die politische Verfassung der Republik, namentlich die Gesetzgebung. Damit entwickelt Kant ein Verständnis von Volkssouveränität, das *in sich selbst normativ gehaltvoll* ist. Es meint die Wahrnehmung gemeinschaftlicher politischer Verantwortung *in Freiheit* und *für die Freiheit* aller. Normative Bindungen werden der Volkssouveränität nicht im Sinne einer Schadensbegrenzung gleichsam von außen auferlegt, wie manche konservativen Rechtsstaatsdenker sich dies vorgestellt hatten, sondern sind *ihre selbst inhärent*.

Daraus resultiert auch eine ganz andere Konzeption rechtsstaatlicher Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung, die Kant als entscheidendes Kennzeichen des Republikanismus postuliert, hat – anders als bei Montesquieu oder Burke – nicht die Aufgabe, der Gesetzgebung externe Zügel anzulegen, sondern soll dazu dienen, deren *inhärentes Anspruchsniveau* institutionell zu stützen. Erfahrungsgemäß steht eine Gesetzgebung, die gleichzeitig mit allen Details tagtäglicher administrativer Geschäfte befasst ist, in der Gefahr, ihre Prinzipienorientierung einzubüßen. Nicht nur droht das große Ganze im Dickicht der Details aus dem Blick zu geraten; auch private Vorlieben bzw. klientelistische Interessen können sich derart in den Vordergrund schieben, dass das öffentliche Mandat – die Rechte aller zu konturieren und zu sichern – buchstäblich überwuchert wird. Deshalb gilt es, zwischen der Statuierung *allgemeiner* Gesetze und den *Besonderheiten* des tagtäglichen administrativen Geschäfts klar zu unterscheiden und mit dieser Unterscheidung zugleich den Primat des öffentlichen Mandats gegen etwaige Korruptionsgefahren institutionell zu befestigen. Wenn Kant in diesem Zusammenhang den »Republikanismus« systematisch gegen den »Despotismus« stellt, hat er den ursprünglichen Wortsinn des jeweils zugrunde liegenden lateinischen bzw. griechischen Begriffs vor Augen: die »res publica«, die sich dem öffentlichen Auftrag allgemeiner Freiheitssicherung verpflichtet fühlt, bildet den strikten Gegen-

satz zur Herrschaft des »despótes«, des privaten Hausherrn oder Gutsherrn, der primär seine Partikularinteressen verfolgt. »Der *Republikanism* ist das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der Despotism ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandelt wird« (Kant 1795: 352).

Kants Lehre von der Gewaltenteilung bricht in ihrer Begründungsstruktur völlig mit der Tradition des »regimen commixtum«, in deren Bahnen sich Montesquieu oder Burke nach wie vor bewegen. Kant lehnt »die sogenannte gemäßigte Staatsverfassung« entschieden als »ein Unding« ab (Kant 1797: 320), das in der Rechtstheorie nichts zu suchen habe. Für ihn besteht das primäre Ziel der Gewaltenteilung darin, die republikanische Gesetzgebung vor dem Abgleiten in partikulare Interessenspolitik zu bewahren oder – um es positiv zu formulieren – ihr eigenes republikanisches Anspruchsniveau institutionell abzustützen. Es geht darum zu gewährleisten, dass republikanische Gesetzgebung der inhärenten Bindung an das Menschenrechtsprinzip gleicher Freiheit, das zugleich *ihr ureigenes Prinzip* ist, konsequent verpflichtet bleibt.⁹

Die innerstaatliche Gewaltenteilung findet ihre Erweiterung in Gestalt öffentlicher Kritik innerhalb der Gesellschaft. Kant wird damit zugleich zum Theoretiker dessen, was wir heute »Zivilgesellschaft« nennen. Auch deren kritische Projekte tragen dazu bei, das öffentliche Mandat des Staates zur Statuierung allgemeiner und gleicher Freiheitsrechte immer wieder in Erinnerung zu bringen. Die »res publica« geht mithin keineswegs vollständig in



ES GEHT DARUM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS REPUBLIKANISCHE GESETZGEBUNG DER INHÄRENTEN BINDUNG AN DAS MENSCHENRECHTSPRINZIP GLEICHER FREIHEIT, DAS ZUGLEICH IHR UREIGENES PRINZIP IST, KONSEQUENT VERPFLICHTET BLEIBT.

9 Dieses öffentlich-kritische Anliegen kommt in Carl Schmitts Polemik übrigens nie in den Blick. Seine Attacken gegen die Halbherzigkeiten des Rechtsstaatsliberalismus mögen zwar manche Varianten liberalen bzw. konservativen Rechtsstaatsdenkens treffen, gehen aber an dem Kantischen Verständnis von Gewaltenteilung völlig vorbei. Statt den Staat auf private Interessen zu vergattern, wie es Schmitt den Liberalen aller Couleur unterstellt, dient die Kantische Gewaltenteilung im Gegenteil dazu, den öffentlichen Auftrag einer Volksgesetzgebung transparent zu machen und dadurch institutionell zu sichern.

den Institutionen des Staates auf, sondern manifestiert sich darüber hinaus in politischen Debatten der Gesellschaft. Im Gegenzug wird damit zugleich aber auch deutlich, dass gesellschaftliche Freiheit keineswegs auf jene unpolitischen Betätigungen des Bourgeois reduziert werden kann, gegen die Schmitt in seinem Kampf gegen den Liberalismus polemisiert. Gesellschaft enthält immer auch das Potential zur *Zivilgesellschaft*, in der Menschen ihre politische Verantwortung als *Citoyens* aktualisieren, wenn sie Gravamina zu Wort bringen, politischen Reformbedarf identifizieren und den Staat öffentlich an seinen normativen Ansprüchen kritisch messen. Konkret geschieht dies über die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit. Die »Freiheit der Feder«, schreibt Kant, ist »das einzige Palladium der Volksrechte« (Kant 1793: 304). Wer wie Hobbes den Menschen diese Freiheit streitig mache, raube den Menschen nicht nur jedes Recht, sondern lege zugleich die Axt an die Wurzeln staatlicher Legitimität (ebd.).



DIE »FREIHEIT DER FEDER«, SCHREIBT KANT, IST »DAS EINZIGE PALLADIUM DER VOLKSRECHTE« WER WIE HOBBS DEN MENSCHEN DIESE FREIHEIT STREITIG MACHE, RAUBE DEN MENSCHEN NICHT NUR JEDES RECHT, SONDERN LEGE ZUGLEICH DIE AXT AN DIE WURZELN STAATLICHER LEGITIMITÄT.

Das republikanische Interesse der kritischen Zivilgesellschaft bewegt sich nicht nur im Rahmen des je eigenen Staats, sondern kann politische und andere Grenzen überschreiten. Kant selbst bietet mit seiner enthusiastischen Anteilnahme am Revolutionsgeschehen in Frankreich das beste Beispiel. Wichtiger noch ist ein systematischer Grund, der für Kant Anlass ist, den neuen Begriff eines Weltbürgerrechts (*jus cosmopolitanum*) zu prägen. Die weltumspannenden Verflechtungen von Verkehr, Handel und Austausch sind schon zu seiner Zeit so weit gediehen, dass »die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird«, wie er betont (Kant 1795: 360). Aus dem zunächst nur geographischen Sachverhalt, dass die Welt ein Globus mit begrenzter territorialer Oberfläche ist, hat sich bereits zu seiner Zeit ein globaler politischer Erfahrungs- und Handlungsraum entwickelt, in dem Individuen, Gruppen, Handelskompanien und Staaten aufeinander einwirken – und zwar oft so, dass der Starke den Schwächeren übervorteilt. Dies muss sich ändern. Aus der faktischen Globalisierung, die schon Kant in ihren vielfältigen – auch verstörenden – Implikationen vor Augen hat, resultiert der Auftrag,

eine gerechte kosmopolitische Rahmenordnung zu schaffen, die die Einzelstaaten mit ihren Grenzen zwar nicht aufhebt, aber umgreift und überwölbt (Kant 1795: 360).

Menschenrechtspraxis als demokratische Praxis

Es versteht sich von selbst, dass Kants praktische Philosophie nicht unmittelbar als Leitfaden für heutiges politisches Handeln dienen kann. In vieler Hinsicht bleibt er Plausibilitäten seiner Zeit verhaftet, woraus einige krasse Widersprüche zwischen der von ihm angestellten Prinzipienreflexion und deren konkreter Applikation resultieren, die teils schon seinen Zeitgenossen aufgefallen waren. Zentrale Begriffe wie Republik oder Demokratie werden außerdem heute ganz anders verwendet als im späten 18. Jahrhundert. Auch auf die komplexen Institutionen eines modernen Verfassungsstaates können die Kantischen Kategorien nicht unmittelbar angewendet werden. Ähnliches gilt für die gesellschaftliche Öffentlichkeit, die sich heute sehr anders konstituiert als das »Lesepublikum« der Aufklärungsepoche. Schließlich hat Kant mit dem Begriff des Weltbürgerrechts zwar eine neue Perspektive eröffnet; die Art und Weise, wie er die postulierte kosmopolitische Rahmenordnung inhaltlich näher konturiert, ist aber nur noch von historischem Interesse.

Allerdings lässt sich von Kant her eine Gesamtperspektive auf das Verhältnis von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gewinnen, die auch für die Debatten der Gegenwart wichtige Orientierungen bereithält. Dazu zählt die Klarstellung, dass Demokratie nicht auf die Herrschaft der Mehrheit reduziert werden kann. Kant betont, dass das Mehrheitsprinzip nur einen *sekundären Stellenwert* haben kann. Obwohl faktisch unverzichtbar, verweist es auf einen ihm übergeordneten Grundsatz, von dem her es seine – immer nur relative – Plausibilität bezieht.¹⁰

10 Kant (1793: 296) konzediert hier, dass das Volk in der politischen Realität nicht unmittelbar selbst gesetzgeberisch tätig sein kann, sondern dazu Re-

Diese Einsicht bleibt für die Gegenwart relevant. Die Bedeutung des Mehrheitsprinzips innerhalb der modernen rechtsstaatlichen Demokratie liegt gerade darin, dass sie sich in einer von den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit geprägten politisch-rechtlichen Verfassung als reguläres Entscheidungsverfahren anbietet, ja geradezu aufdrängt. Als Konsequenz des Freiheitsprinzips wird sich stets eine Vielfalt von Positionen, Deutungen und Interessen manifestieren, womit ausgeschlossen ist, dass normale politische Entscheidungen an allzu hohe Konsensanforderungen gekoppelt sein können. Als Konsequenz des Gleichheitsprinzips wiederum verbietet es sich, dass die jeweiligen Stimmen unterschiedlich »gewichtet« werden können. Stattdessen werden die Stimmen konsequent »gezählt«, und zwar nach dem egalitären Prinzip »one person, one vote«. Nimmt man die beiden Gesichtspunkte zusammen – die in der Freiheit begründete Pluralität der Positionen und die Gleichheit der Stimmen – dann legt sich das Mehrheitsverfahren als reguläres Entscheidungsverfahren in der Tat nahe. Seine Legitimität bleibt allerdings von vornherein begrenzt. Die Mehrheit darf sich nicht gegen die Prinzipien richten, von denen her sie selbst ihre eigene »sekundäre« Legitimität erhält. Sollte eine einmal etablierte Mehrheit sämtliche staatlichen Institutionen für sich selbst okkupieren, Minderheiten ihre Rechte streitig machen und zugleich den Raum zivilgesellschaftlicher Debatte strangulieren, würde dies außerdem zu einer Blockade künftiger politischer Willensbildung führen. Neue Mehrheiten können sich ja nur herausbilden, wenn der Raum für politische Initiativen, Demonstrationen, alternative Konzepte und Vereinigungen offenbleibt und in dieser Offenheit auch verfassungsrechtlich geschützt ist. Andernfalls wird selbst der Anspruch

präsentationsstrukturen und Mehrheitsverfahren notwendig sind. Dabei legt er Wert auf den sekundären, d.h. bloß abgeleiteten Stellenwert der Mehrheitsregel. »Wenn also das Erstere von einem ganzen Volk nicht erwartet werden darf, mithin nur eine Mehrheit der Stimmen und zwar nicht der Stimmberechtigten unmittelbar [...], sondern nur der dazu Delegierten als Repräsentanten des Volks dasjenige ist, was allein man als erreichbar voraussetzen kann: so wird doch selbst der Grundsatz, sich diese Mehrheit genügen zu lassen, als mit allgemeiner Zustimmung, also durch einen Contract, angenommen, der oberste Grund einer bürgerlichen Verfassung sein müssen.«

einer Gruppierung, die Mehrheit des Volkes zu verkörpern, auf längere Sicht zur Schimäre. Wer die Substanz der Demokratie in der bloßen Mehrheitsherrschaft sieht, bereitet damit womöglich den Weg zu einer Diktatur vor, deren Anspruch, den Willen »des Volkes« zu verkörpern, am Ende des Tages keiner kritischen Überprüfung mehr zugänglich ist. Dass Carl Schmitts antiliberales Demokratiekonzept schließlich zur Rechtfertigung des Führerstaates gerät, ist weit mehr als nur biographischer Zufall (vgl. Bielefeldt 1994: 55-63).

In freiem Anschluss an Kant lässt sich darüber hinaus festhalten, dass eine gewaltenteilige organisierte Verfassung keineswegs darauf angelegt ist, die Demokratie auf eine von juristischen Eliten bewachte »Spielwiese« zu reduzieren, der von her außen Grenzen gesteckt sind. Vielmehr soll die Gewaltenteilung dazu dienen, den der Demokratie *inhärenten* emanzipatorischen und egalitären Anspruch transparent zu machen und institutionell abzustützen. Die gewaltenteilige Verfassung bietet, so gesehen, eine institutionalisierte Chance zur *kritischen Selbstvergewisserung der Demokratie* am Maßstab der *ihr eigenen normativen Prinzipien*. Deshalb operiert heute auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die – in gesicherter Unabhängigkeit von Exekutive und Legislative – der demokratisch gewählten Regierung und dem parlamentarischen Gesetzgeber gelegentlich in den Arm fallen kann, durchaus im Dienste der Demokratie. Nicht nur spricht sie Recht bezeichnenderweise stets »im Namen des Volkes«. Indem sie die Entscheidungsgründe, einschließlich abweichender Voten, öffentlich darlegt, stellt sie sich außerdem der Kritik der Fachöffentlichkeit sowie des öffentlichen Diskurses in der Zivilgesellschaft. Wie jede demokratische Autorität, erweist sich auch die richterliche Autorität als eine nur vorläufige, die sich stets auf neue zu bewähren hat. Dies gilt ebenso für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, der die nationale Verfassungsgerichtsbarkeit immer mehr ergänzt. Durch Offenlegung seiner Entscheidungsgründe mitsamt abweichenden Positionen stellt auch er sich dem öffentlichen Diskurs und öffentlicher Kritik.



DIE GEWALTENTEILIGE VERFASSUNG BIETET EINE INSTITUTIONALISIERTE CHANCE ZUR KRITISCHEN SELBSTVERGEWISSERUNG DER DEMOKRATIE AM MASSSTAB DER IHR EIGENEN NORMATIVEN PRINZIPIEN.

Auch die Grund- und Menschenrechte haben eine sinnvolle Funktion *für* die Demokratie und *in* der Demokratie. Dies ist nicht immer klar genug betont worden. Vor allem in der deutschen Jurisprudenz hat sich die Figur der (negativen) »Abwehrrechte« gegen den Staat bis heute gehalten. Zu kurz kommt in dieser Redeweise, dass die Grund- und Menschenrechte jenen Raum individueller und gesellschaftlicher Freiheit (positiv) konstituieren, von dem die Demokratie insgesamt lebt. Besonders offensichtlich ist dieser Zusammenhang bei den politischen Freiheitsrechten im engeren Sinne, etwa der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit; ohne sie kann eine kritische Zivilgesellschaft schwerlich gedeihen, die wiederum Voraussetzung einer lebendigen Demokratie ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer seiner historischen Entscheidungen die schon von Kant paradigmatisch herausgestrichene Meinungsfreiheit (»Freiheit der Feder«) als »in gewissem Sinn die Grundlage *jeder* Freiheit« gewürdigt.¹¹ Aber auch die geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Freiheitsrechte im weiteren Sinne erweisen sich – zumindest mittelbar – als sinnvoll für die demokratische Ordnung, indem sie nämlich dazu beitragen, dass der Mensch in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens jenen Respekt als Verantwortungssubjekt erfährt, der das tragende Fundament der freiheitlichen Demokratie bildet. Nehmen wir als Beispiel die Integrität der Privatsphäre, die – vordergründig betrachtet – den Gegensatz zu den politischen Rechten zu bilden scheint. Statt eines abstrakten Gegensatzes erweist sie sich bei näherer Betrachtung jedoch als sinnvolles *Gegenstück*, nämlich als notwendiges Komplementärrecht zu den politischen Rechten. Wie Hannah Arendt eindrucksvoll aufgezeigt hat, braucht eine lebendige politische Öffentlichkeit als Gegenhalt die Geborgenheit geschützten Privatlebens. Wer ununterbrochen im Lichte der Öffentlichkeit steht, so ihre Beobachtung, wird seine Authentizität mit der Zeit verlieren und

“
DAS BUNDES-
VERFASSUNGS-
GERICHT HAT IN
EINER SEINER
HISTORISCHEN
ENTSCHEIDUNGEN
DIE SCHON VON
KANT PARA-
DIGMATISCH
HERAUS-
GESTRICHENE
MEINUNGSFREI-
HEIT ALS »IN
GEWISSEM SINN
DIE GRUNDLAGE
JEDER FREIHEIT«
GEWÜRDIGT.

¹¹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 7, S. 198 (Lüth-Urteil von 1958).

droht schließlich sterilem Konformismus zu verfallen – mit allen negativen Konsequenzen für die Qualität des öffentlichen Diskurses (vgl. Arendt 1987: 68). Ähnlichen Befürchtungen hat das Bundesverfassungsgericht in seinen diversen Urteilen zur informationellen Selbstbestimmung immer wieder Rechnung getragen. Eine rechtlich geschützte intakte Privatsphäre bildet – gerade in Zeiten des Internets – eine Voraussetzung auch eines *intakten öffentlichen Lebens* und ergo auch der freiheitlichen Demokratie. Nicht nur die politischen Rechte im engeren Sinne, sondern sämtliche Grund- und Menschenrechte lassen sich in ähnlicher Weise als sinnvolle Strukturen innerhalb eines angemessen komplex verstandenen Demokratiekonzepts ausweisen.

Was folgt aus all diesen Überlegungen für den Umgang mit der aktuellen Krise der Menschenrechte. Wie eingangs dargestellt, finden Absagen an menschenrechtliche Verbindlichkeiten neuerdings immer offensiver unter Berufung auf die Demokratie statt. Genau hier gilt es einzusetzen. Das Eintreten für die Menschenrechte kann nicht bei einer bloßen Defensivhaltung verharren, sondern sollte Klarstellungen auch im Verständnis von Demokratie anmahnen. Der Kampf um die Menschenrechte wird damit zugleich zu einer erneuten Auseinandersetzung um den Sinn der Demokratie. Dabei sollte deutlich werden, dass die Demokratie in rechtspopulistischen Okkupierungen zu einer Karikatur ihrer selbst wird. Wenn die polnische Regierung die Unabhängigkeit der Justiz unterminiert, demontiert sie damit nicht nur den Rechtsstaat, sondern beschädigt sie auch die Demokratie, deren Selbstkontrollmechanismen gezielt geschwächt werden. Orbáns »illiberale Demokratie« erinnert schon vom Wortlaut her an Carl Schmitts Konzept. Mit der Diskreditierung liberaler Akteure als ausländischer Agenten schrumpft in Ungarn der Raum des innenpolitischen demokratischen Diskurses; die Volksgemeinschaft verkommt infolgedessen immer mehr zur Berufungs- und Akklamationsinstanz. Und wenn der italienische Innenminister Flüchtlinge verächtlich als »Menschenfleisch« bezeichnet, das von den italienischen Küsten ferngehalten werden solle, kappt er



DAS EINTRETEN FÜR DIE MENSCHENRECHTE KANN NICHT BEI EINER BLOßEN DEFENSIVHALTUNG VERHARREN, SONDERN SOLLTE KLARSTELLUNGEN AUCH IM VERSTÄNDNIS VON DEMOKRATIE ANMAHNEN.

die humanistischen Wurzeln der modernen Demokratie völlig ab. Auch Trumps offen zur Schau gestellte Verachtung rechtsstaatlicher Institutionen und seine Denunzierung der kritischen Presse offenbaren eine fundamentale Krise der demokratischen politischen Kultur in den USA. Autokratische Regime in aller Welt können sich keine bessere Propaganda zur Diskreditierung der Demokratie wünschen. Die Absage an Ausgrenzungstendenzen im Namen kollektiver Identität, politischer Mehrheitsinteressen oder enger Leitkulturkonzepte steht letztlich nicht nur im Dienste der Menschenrechte, sondern trägt zugleich dazu bei, den Anspruch der diskursiven Demokratie gegen den möglichen Kollaps in kollektiven Dezisionismus oder engherzige Identitätspolitik zu verteidigen.¹²

Wenn Menschenrechtsarbeit gleichzeitig Arbeit an der Demokratie sein soll, muss sie sich selbst dem demokratischen Diskurs aussetzen. Dies geschieht nicht immer mit der gebotenen Klarheit. Vor allem für die Menschenrechtsbildung heißt dies, dass sie aus der Biederkeit unpolitischer Wertevermittlung herausfinden und politikfähig werden sollte. Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang der oft allzu technische Menschenrechtsjargon mit seinen unzähligen Abkürzungen, der sich in internationalen Menschenrechtsorganisationen weitgehend durchgesetzt hat. Menschenrechtsarbeit muss in jedem Sinne des Wortes »ansprechend« sein. Eine diskursive Menschenrechtsarbeit braucht vor allem ein klares Bewusstsein dessen, dass man dabei zwar über (fast) alles »reden« kann, deshalb aber keineswegs alles einfach verhandelbar ist. So ist rassistische Ausgrenzungsrhetorik gerade kein legitimer Gebrauch der Meinungsfreiheit,¹³ und zwar deshalb, weil sie die Kultur diskursiver Auseinandersetzungen zerstört. Wer Menschen mit Ratten oder Schmeißfliegen vergleicht oder Flüchtlinge als

12 Dem dient auch der Einspruch von außen, sei es durch internationale menschenrechtliche Gerichte oder Monitoring-Agenturen, sei es durch internationale zivilgesellschaftliche Organisationen, in deren solidarischer Praxis die Kantische Idee weltbürgerrechtlicher Verantwortung sukzessive Gestalt gewinnt.

13 Aus guten Gründen muss die Hürde für strafrechtliche Sanktionen gegen diskreditierende Meinungsäußerungen sehr hoch bleiben.

»Menschenfleisch« oder menschlichen »Schrott« bezeichnet, legt damit die Axt an die Grundvoraussetzungen jedweden demokratischen Diskurses, nämlich den Respekt vor der Würde jedes Menschen. Kritische Proteste gegen solche Menschenverachtung können deshalb keineswegs auf ein vordergründige »political correctness« reduziert werden. Sie sind Dienst an der Demokratie.

Als in der Würde jedes Menschen begründete fundamentale Rechte sind die Menschenrechte im Kern »unveräußerlich«. Diese »Unveräußerlichkeit« der Menschenrechte verweist zuletzt auf die »Unveräußerlichkeit« der Demokratie selbst. Als Ausdruck gemeinschaftlich wahrgenommener politischer Verantwortung ist die Demokratie eben weit mehr als eine beliebige Herrschaftsform; sie verkörpert *in sich selbst einen hohen normativen Anspruch*. Artikel 79, Absatz 3 des Grundgesetzes¹⁴ unterstreicht diese Unveräußerlichkeit, in dem die Grundsätze der Artikel 1 und 20 – darunter Menschenwürde, Menschenrechte und Volkssouveränität – jeder legalen Abänderung entzieht. Damit markiert das Grundgesetz nicht nur die innere *Sinngrenze* demokratischer Willensbildung, sondern erinnert vor allem an den tragenden *Grund* der menschenrechtlichen Demokratie, nämlich Würde, Freiheit und Gleichberechtigung der Menschen, deren Ausgestaltung und Sicherung unser aller Auftrag als Demokratinnen und Demokraten bleibt.

14 Für diesen Absatz hat sich die missverständliche Formel von der »Ewigkeitsklausel« durchgesetzt.

Literatur

Arendt, Hannah, *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*, 5. Aufl., München/Zürich 1987.

Bielefeldt, Heiner, *Kampf und Entscheidung. Politischer Existentialismus bei Carl Schmitt*, Helmuth Plessner und Karl Jaspers, Würzburg 1994.

Bielefeldt, Heiner, »Carl Schmitt's Critique of Liberalism. Systematic Reconstruction and Countercriticism«, in: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* (1997), Vol. X, 65-75.

Bielefeldt, Heiner, *Symbolic Representation in Kant's Practical Philosophy*, Cambridge CUP: 2003, 140143.

Burke, Edmund (1790), *Betrachtungen über die Französische Revolution*, Nachdruck der Übertragung aus dem Englischen von Friedrich Gentz, Zürich, o. J.

Hopgood, Steven, *The Endtimes of Human Rights*, Cornell University Press: 2013.

Jellinek, Georg, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, Freiburg i.B. 1892.

Kant (1785), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Akademie Ausgabe, Bd. IV.

Kant (1793), *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, Akademie-Ausgabe, Bd. VIII.

Kant (1795), *Zum Ewigen Frieden*, Akademie-Ausgabe, Bd. VIII.

Kant (1797), *Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe, Bd. VI.

Kielmannsegg, Peter Graf, *Das Experiment der Freiheit. Zur gegenwärtigen Lage des demo-kratischen Verfassungsstaates*, Stuttgart 1988.

Kriele, Martin, *Einführung in die Staatslehre*, 3. Aufl., Opladen 1988.

Locke, John (1690), *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, deutsche Ausgabe von Walter Euchner, Frankfurt/M 1977.

Matz, Ulrich, »Zur Legitimität der westlichen Demokratie«, in: Kielmannsegg, Peter Graf/Matz, Ulrich (Hrsg.), *Rechtfertigung politischer Herrschaft. Doktrinen und Verfahren in Ost und West*, Freiburg i.Br. 1978, 2758.

Montesquieu (1748), *Vom Geist der Gesetze*, Kap. XI,6, übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, Tübingen 1951.

Sternberger, Dolf, *Nicht alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Studien über Repräsentation, Vorschlag und Wahl*, Stuttgart 1971.

Schmitt, Carl (1928), *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Neuausgabe der 2. Aufl., Berlin 1985.

Schmitt, Carl (1928), *Verfassungslehre*, Nachdruck der 1. Aufl., Berlin 1989.

Schmitt, Carl (1932), *Der Begriff des Politischen*, Nachdruck der 2. Aufl., Berlin 1989.

Schmitt, Carl (1934) *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Nachdruck der 2. Aufl., Berlin 1990.

AutorInnen

Fethullah Gülen

geb. 1941 in Erzurum (Ost-Türkei), türkisch-muslimischer Gelehrter, Autor und Dichter. Nach der Grundausbildung intensive Selbststudien der islamischen Wissenschaften sowie der Sozial- und Naturwissenschaften; religiöse Ausbildung bei einer Reihe namhafter islamischer Gelehrter (z.B. von Muhammed Lutfi Efendi); Abschluss der Ausbildung als staatlicher Prediger mit Auszeichnung; Berufung als Prediger und Direktor eines Internats nach Izmir; in anschließender Zeit Weiterentwicklung der Lehren von Toleranz, gesellschaftlichem Engagement und Bildung als Schlüssel zu persönlicher Entwicklung. Ehrenvorsitzender u.a. der Journalists and Writers Foundation (Türkei), des Forums für Interkulturellen Dialog (FID) e.V. und der Stiftung Dialog und Bildung. Seit 1999 lebt Gülen in den USA in Pennsylvania. Die Martin Luther King Jr. International Chapel verlieh 2015 Gülen den Gandhi King Ikeda Friedenspreis. **Publikationen u.a.:** *Kein Zurück von der Demokratie*, Frankfurt am Main/Berlin 2018 (hrsg. von Faruk Mercan, Arhan Kardaş). – *Was ich denke, was ich glaube*, Freiburg 2014 (hrsg. von Ercan Karakoyun). – *Hin zu einer globalen Kultur der Liebe und Toleranz*, Offenbach 2006.

Rainer Huhle

Dr., geb. 1946, Gründungs- und Vorstandsmitglied des Nürnberger Menschenrechtszentrums. Promovierte in der Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. 1997-1999 Mitarbeiter des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Kolumbien. 2011-2019 Mitglied des UN-Ausschusses gegen das Verschwindenlassen. **Forschungsschwerpunkte u.a.:** Verschwindenlassen, Transitional Justice, Geschichte der Menschenrechte. **Publikationen u.a.:** »Für eine historisch bewußte Menschenrechtsbildung«, in: *Jahrbuch Menschenrechte 2006*. – »Wie universell ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte?«, in: *Vereinte Nationen: German Review on the United Nations* 59/5 (2011).

Oğuzhan Albayrak

Geschäftsführer des Human Rights Defenders e.V. Arbeitete 2009-2017 als Diplomat im Außenministerium der Türkei. 2017 wurde er im Zuge der politischen Säuberungswellen in der Türkei von seinem Amt entlassen und lebt seither aufgrund von politischer Verfolgung im Exil in Deutschland. Trotz hoher persönlicher Risiken setzt er sich in Deutschland konsequent für Menschenrechte ein und vernetzt sich mit weiteren NGOs.

Heiner Bielefeldt

Prof. Dr., geb. 1958, Professor für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. 2003-2009 Direktor des auf Beschluss des Deutschen Bundestags eingerichteten Deutschen Instituts für Menschenrechte. 2010-2016 hatte er das Amt des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit inne. **Forschungsschwerpunkte u.a.:** Theorie und Praxis der Menschenrechte, politische Ideengeschichte, philosophische Ethik, Rechtsphilosophie, interkulturelle Philosophie, Religions- und Weltanschauungsfreiheit. **Publikationen u.a.:** *Sources of Solidarity. A Short Introduction to the Foundations of Human Rights*, FAU University Press 2022. – mit Michael Wiener: *Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts*, Bielefeld 2020. – *Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen*, Freiburg i.Br. 2011.

STIFTUNG DIALOG UND BILDUNG

Mit freundlicher Unterstützung von:

BBUND DEUTSCHER
DIALOG INSTITUTIONEN

FORUMDIALOG
GEMEINSAME WERTE - GESELLSCHAFTLICHE VIELFALT

 **IDIZEM**
Interkulturelles Dialogzentrum e.V.

 **Forum für
Interkulturellen
Dialog**

VGE | VERBAND FÜR
GESELLSCHAFTLICHES
ENGAGEMENT

 **VERBAND
ENGAGIERTE
ZIVILGESELLSCHAFT
NRW**

GfD | GESELLSCHAFT
FÜR DIALOG
BADEN- WÜRTTEMBERG

 **LBE** | LANDESVERBAND
FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES
ENGAGEMENT BW

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Stiftung Dialog und Bildung

REDAKTION
Talha Güzel

REDAKTIONSANSCHRIFT
Behrenstr. 29
10117 Berlin
Tel.: 030 - 206 21 400
Fax: 030 - 206 21 401
guezel@sdub.de

GESTALTUNG
Onur Alka
Christian Kunz

BILDER (Adobe Stock)
Cover 1: nito
Cover 2: The KonG

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Heftes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne Zustimmung der Stiftung Dialog und Bildung reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen und übersetzt werden.

STIFTUNG
DIALOG
BILDUNG

© Stiftung Dialog und Bildung
Berlin
April 2023

Erschienen in der
Bundesrepublik Deutschland

ISSN 2199-0212

www.sdub.de

Die Verantwortung für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Verfasser. Sie geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Wir laden zur Einsendung von Manuskripten ein. Über ihre Veröffentlichung entscheidet die Redaktion.

Für Bestellungen und Abonnements wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.

Wir danken den Stiftern der
Stiftung Dialog und Bildung für
die freundliche Unterstützung.

Die Stiftung Dialog und Bildung

Gemeinsames Engagement für die Gesellschaft

Die Stiftung Dialog und Bildung versteht sich als Ansprechpartnerin für Fragen zu Aktivitäten, Werten und Positionen der »Hizmet-Bewegung« in Deutschland. Hizmet (übers.: »Dienst«) ist eine Gemeinschaft von gesellschaftlich aktiven Menschen mit einem besonderen Interesse für Bildung und Dialog. Die lokal entstandenen und vielfältig gewachsenen Engagements von Hizmet sind vor allem von dem türkischen muslimischen Gelehrten Fethullah Gülen angestoßen worden. Mit seinen Predigten und Büchern zu Themen wie »Islam«, »Demokratie«, »Bildung« und »Wissenschaft« sowie »Interreligiöser Dialog« begeisterte Gülen viele Muslime auf der ganzen Welt. Die Aktivitäten von Hizmet beruhen auf den Grundlagen

freiheitlich-demokratischer Prinzipien und universeller Werte. Sie leisten bedeutende Beiträge für das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland.

Die Stiftung Dialog und Bildung wurde von Menschen unterschiedlichster Herkunft gegründet, die in ihrem Engagement für Hizmet vereint sind. Als Impulsgeberin möchte sie den Dialog fördern und neue, auf gesellschaftliche Teilhabe ausgerichtete Bildungskonzepte in Deutschland stärken. Hierfür steht sie mit Vertretern von Medien, Politik und Wissenschaft im Austausch. Durch Veranstaltungen und Projekte wie Gesprächsrunden, Workshops und Veröffentlichungen fördert die Stiftung den Diskurs über Hizmet.

Stiftung Dialog und Bildung

adresse Behrenstr. 29
10117 Berlin

telefon 030 206 21 400

fax 030 206 21 401

So treten Sie in den Dialog



info@sduB.de



@StiftungDuB



fb.sduB.de



yt.sduB.de

vorstand

vorsitzender Ercan Karakoyun

stellvertr.
vorsitzende Hanife Tosun

aufsichtsrat

vorsitzender Abdullah Aymaz

stellvertr.
vorsitzender Hüseyin Karakuş

stiftungssitz Berlin

Im Zentrum jedes Engagements steht der Mensch. Aber ebenso steht der Mensch im Zentrum jedes gesellschaftlichen Problems, an dem wir mit unserem Engagement arbeiten möchten. Umso wichtiger ist es, jede und jeden mit Respekt und Würde zu behandeln; auch solche Menschen, die unsere Wertvorstellung nicht teilen. Oftmals urteilen wir allzu schnell über andere und stecken sie sinnbildlich in eine Schublade – und damit an einen Ort, an dem wir sie nicht mehr erreichen. Die Menschenrechte – allen voran der Grundsatz des Respekts vor dem Menschen – erinnern uns daran, dass jeder Mensch wertvoll ist, unabhängig von seiner Weltanschauung.